

210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

28. 9. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1950
über die Wiedereinführung der Geschwörnengerichte (Geschwörnengerichtsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Aenderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung.

Der Artikel VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung in der Fassung der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, A.Slg. Nr. 1, hat zu lauten:

„Artikel VI. Vor die Geschwörnengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen wegen folgender strafbarer Handlungen:

1. Hochverrat (§§ 58 bis 61 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A.Slg. Nr. 2 und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8/1863),

Vorschubleistung (§§ 211 bis 219 StG.) zum Hochverrat,

Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65, 66 StG. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8/1863),

Aufstand und Aufruhr (§§ 68 bis 73 und 75 StG.),

öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 StG.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 StG.),

Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§ 300 StG. und Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8/1863),

Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 StG.),

öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Gutheissen von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 StG.), bewaffnete Verbindung (§§ 1, 2 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936),

staatsfeindliche Verbindungen (§§ 4, 5, des Staatsschutzgesetzes),

Ansammeln von Kampfmitteln (§ 10 des Staatsschutzgesetzes);

2. alle anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetz auf lebenslange oder mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Ist in der Anklageschrift wegen eines Verbrechens, dessen Strafe nach dem Gesetz zehn Jahre übersteigen, aber auch weniger betragen kann, kein solcher Antrag gestellt, so gehört die Hauptverhandlung über die Anklage vor das Schöffengericht. Dieses Gericht darf in keinem Fall eine strengere Strafe als eine zehnjährige Kerkerstrafe verhängen.“

Artikel II.

Aenderungen der Strafprozeßordnung.

Die Österreichische Strafprozeßordnung 1945, A.Slg. Nr. 1, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Der erste Absatz des § 8 hat zu lauten:

„(1) Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:

1. die Bezirksgerichte,
2. die Gerichtshöfe erster Instanz,
3. die Geschwörnengerichte,
4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz,
5. der Oberste Gerichtshof.“

2. In der Z. 3 des § 10 entfallen die Worte „als Schwurgerichte oder“.

3. Der § 13 wird abgeändert wie folgt:

a) Im ersten Absatz hat die Z. 1 zu lauten:
„1. die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen;“

b) Der zweite Absatz hat zu lauten:

„(2) Im Falle der Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit als Schöfengerichte in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen, im vereinfachten Verfahren aber als Einzelgerichte aus. Den Vorsitz im Schöfengericht führt ein Richter.“

4. Nach § 14 wird als § 14 a folgende Bestimmung eingefügt:

„III. Geschwornengerichte.“

§ 14 a. (1) Den nach Vorschrift des XIX. Hauptstückes zusammenzusetzenden Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung und Entscheidung über Anklagen wegen der ihnen durch das Einführungsgesetz zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu.

(2) Die Bestimmung des § 14 findet auf die Geschworenen sinngemäß Anwendung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

5. Die mit III bis VII bezeichneten Abschnitte des II. Hauptstückes erhalten die Bezeichnung IV bis VIII.

6. In den §§ 15, 41 Abs. 3, 56 Abs. 2, 91 Abs. 1, 220 Abs. 1, 221 Abs. 1 und 261 Abs. 1 und 2, tritt an die Stelle des Wortes „Schwurgerichte“ („Schwurgericht“, „Schwurgerichtes“) das Wort „Geschwornengerichte“ („Geschwornengericht“, „Geschwornengerichtes“).

7. Der erste Absatz des § 16 hat zu lauten:
„(1) Der Oberste Gerichtshof hat über alle in dieser Strafprozeßordnung für zulässig erklärt Nichtigkeitsbeschwerden und nach Maßgabe der §§ 296 und 344 über Berufungen gegen Urteile der Geschwornengerichte und der Schöfengerichte zu entscheiden.“

8. Im ersten Absatz des § 31 hat der erste Satz zu lauten:

„Zu dem Geschäftskreis des Staatsanwaltes bei dem Gerichtshof erster Instanz gehört die Beteiligung an allen diesem zustehenden Vorverhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen sowie an den beim Gerichtshof erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz abzuuhaltenden Tagungen des Geschwornengerichtes.“

9. Der erste Absatz des § 68 hat zu lauten:

„(1) Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner:

1. wer außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist oder vernommen werden soll;

2. wer in dieser Sache als Anzeiger aufgetreten ist oder als Ankläger, als Vertreter des Privatanklägers oder des Privatbeteiligten oder als Verteidiger mitgewirkt hat oder als Gerichtszeuge verwendet worden ist;

3. wer aus dem Freispruch oder aus der Verurteilung des Beschuldigten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat.“

10. Der erste Satz des § 71 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Ausschließung eines Geschworenen oder Schöffen entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende des Geschwornengerichtes oder des Schöfengerichtes.“

11. Im § 74 a treten an die Stelle der Worte „Ein Schöffe“ die Worte „Ein Geschworer oder Schöffe“.

12. Der letzte Absatz des § 221 hat zu lauten:

„(3) Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung vor dem Schöfengericht von längerer Dauer sein werde, so ist anzuordnen, daß ein Ersatzrichter und ein Ersatzschöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung eines Richters oder Schöffen an dessen Stelle zu treten.“

13. Der § 221 a wird abgeändert wie folgt:

a) Im ersten Absatz tritt an die Stelle der Worte „Schwurgerichts- oder Schöfengerichtsverhandlungen“ das Wort „Schöfengerichtsverhandlungen“; die Worte „dem Schwurgericht oder“ entfallen;

b) im zweiten Absatz entfallen die Worte „des Schwurgerichtes oder“ sowie „dem Schwurgericht oder“;

c) im dritten Absatz treten an die Stelle der Worte „Den Schwurgerichts- und den Schöfengerichtsverhandlungen“ die Worte „Den Schöfengerichtsverhandlungen“;

d) im vierten Absatz entfallen die Worte „einem Schwurgericht oder“ sowie „des Schwurgerichtes oder“.

14. Im § 265 a entfällt der zweite Absatz und im ersten Absatz die Absatzbezeichnung „(1)“.

15. Die §§ 265 b und 269 a entfallen.

16. Im § 283 Abs. 1 entfallen die Worte „oder die vom Gesetze angedrohte lebenslängliche Freiheitsstrafe auf weniger als fünfzehn Jahre herabgesetzt werden ist“ sowie die Worte „oder auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder an deren Stelle auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist.“

17. Das XIX. Hauptstück hat zu lauten:

„XIX. Hauptstück.

Von den Geschwornengerichten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 297. (1) Ordentliche Tagungen des Geschwornengerichtes werden am Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz in der Regel alle drei Monate abgehalten, und zwar innerhalb jedes Oberlandesgerichtssprengels in der vom Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz bestimmten Reihenfolge. Beim Landesgerichte für Strafsachen Wien tagt das Geschwornengericht jeden Monat, bei anderen Gerichtshöfen erster Instanz, sofern es der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz anordnet, alle zwei Monate.

(2) Wenn es die Anzahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen erfordert, kann der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz auch eine außerordentliche Tagung des Geschwornengerichtes anordnen.

§ 298. (1) Eine ordentliche Tagung des Geschwornengerichtes darf nicht geschlossen werden, bevor über alle Strafsachen entschieden worden ist, in denen die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Tagung bereits rechtskräftig war.

(2) In Strafsachen, in denen dies bei Eröffnung der Tagung des Geschwornengerichtes noch nicht der Fall war, kann die Hauptverhandlung in dieser Tagung auf Antrag des Anklägers oder des Angeklagten durchgeführt werden, wenn der Gegner dem Begehr zu stimmt, der Angeklagte auf den Einspruch gegen die Anklageschrift und auf die ihm zustehende Frist zur Vorbereitung seiner Verteidigung (§ 221) ausdrücklich verzichtet und der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die Durchführung der Hauptverhandlung in dieser Tagung genehmigt.

§ 299. Beantragt der Ankläger oder Angeklagte, daß eine Sache in der nächsten Tagung des Geschwornengerichtes nicht verhandelt werde, so entscheidet die Ratskammer (§ 225). Sie kann dem Antrag nur aus wichtigen Gründen stattgeben. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 300. (1) Das Geschwornengericht besteht aus dem Schwurgerichtshof und der Geschworenenbank.

(2) Dem Schwurgerichtshof gehören drei Richter an, von denen einer den Vorsitz führt; die Geschworenenbank setzt sich aus acht Geschworenen zusammen.

(3) Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein Ersatzrichter und ein oder zwei Ersatzgeschworene der Haupt-

verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung eines Richters oder eines Geschworenen an dessen Stelle zu treten.

(4) Sind zwei Ersatzgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Dienstliste an die Stelle des verhinderten Geschworenen.

§ 301. (1) Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes, die Ersatzrichter und die Reihenfolge ihres Eintrittes werden durch die Geschäftsverteilung bestimmt. Als Vorsitzender und als dessen Ersatzmann sollen nur Richter bestimmt werden, die mindestens fünf Jahre als Richter bei einem Gerichtshof erster Instanz in Strafsachen oder als Staatsanwälte tätig gewesen sind.

(2) Die Bildung der Listen, denen die Geschworenen zu entnehmen sind, die Heranziehung der in diesen Listen verzeichneten Personen zum Dienste als Geschworne und die wegen Pflichtverletzungen der Geschworenen zulässigen Maßnahmen regelt ein besonderes Gesetz.

II. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 302. (1) Die Hauptverhandlung richtet sich, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des XVIII. Hauptstückes. Was dort für den Gerichtshof und den Vorsitzenden bestimmt ist, gilt für den Schwurgerichtshof und dessen Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ist insbesondere verpflichtet, den Geschworenen auch außer den Fällen, für die es im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Anleitungen zu geben und sie nötigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

§ 303. Soweit nach den folgenden Vorschriften der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen zu entscheiden hat, richten sich Abstimmung und Beschußfassung nach den für die Schöffengerichte geltenden Bestimmungen.

2. Beginn der Hauptverhandlung.

§ 304. Sobald die Geschworenen ihre Sitze in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, Ersatzgeschworene nach den übrigen Geschworenen, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im § 240 vorgeschriebenen Fragen und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

§ 305. (1) Hierauf vereidigt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Geschworenen, die in demselben Jahr noch nicht vereidigt worden

sind. Er gibt die Namen der schon vereidigten Geschworenen bekannt und erinnert diese an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides. Sodann fordert er die Geschworenen auf, sich von den Sitzen zu erheben, und hält an sie folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, die gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruch über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand außer mit den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes und Ihren Mitgeschworenen Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

(2) Sodann wird jeder noch nicht vereidigte Geschworne einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntnis der Geschworenen macht dabei keinen Unterschied. Nur Geschworne, die keinem Religionsbekenntnis angehören oder deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

(3) Die Vereidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres. Sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Abschnitt des Buches über die Vereidigung der Schöffen (§ 240 a Abs. 3) zu beurkunden.

3. Beweisverfahren.

§ 306. Nach der Vereidigung der Geschworenen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen und trifft die im § 241 angeführten Verfügungen. Das Verfahren gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige richtet sich nach den Vorschriften der §§ 242 und 243.

§ 307. Sobald die Zeugen und, soferne der Vorsitzende nicht gemäß § 241 etwas anderes verfügt hat, auch die Sachverständigen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift und, falls ein Erkenntnis des Gerichtshofes zweiter Instanz vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat (§ 213 Abs. 2), auch dieses vorlesen.

§ 308. (1) Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§ 245 bis 254 enthaltenen Anordnungen.

(2) Das Recht der Fragestellung (§ 249) steht auch dem Ersatzrichter und den Geschworenen mit Einschluß der Ersatzgeschworenen zu.

§ 309. (1) Auch Geschworne einschließlich der Ersatzgeschworenen können Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Tatsachen, die Gegenüberstellung von Zeugen, deren Aussagen voneinander abweichen (§ 248 Abs. 2), und die nochmalige Vernehmung bereits abgehörter Zeugen (§ 251) begehrn.

(2) Über ein solches Begehrn entscheidet der Schwurgerichtshof.

4. Fragestellung an die Geschworenen.

§ 310. (1) Nach Schluß des Beweisverfahrens stellt der Vorsitzende nach vorläufiger Beratung des Schwurgerichtshofes die an die Geschworenen zu richtenden Fragen fest. Sie sind schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden zu unterfertigen und bei sonstiger Nichtigkeit vorzulesen. Sowohl dem Ankläger als auch dem Verteidiger ist eine Niederschrift der Fragen zu übergeben.

(2) Nach Verlesung der Fragen ist ein Rücktritt des Anklägers von der Anklage nicht mehr zulässig.

(3) Die Parteien sind berechtigt, eine Änderung oder Ergänzung der Fragen zu beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Schwurgerichtshof; gibt er ihm statt, so müssen die Fragen von neuem schriftlich abgefaßt, vom Vorsitzenden unterfertigt und bei sonstiger Nichtigkeit nochmals vorgelesen werden.

(4) Der Vorsitzende übergibt sodann mindestens zwei Ausfertigungen der Fragen den Geschworenen.

§ 311. (1) Die Fragestellung an die Geschworenen entfällt, wenn der Schwurgerichtshof nach Anhörung der Parteien erkennt, daß der Angeklagte freizusprechen sei, weil einer der im § 259 Z. 1 und 2 erwähnten Fälle vorliegt oder die Verfolgung aus anderen Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen ist.

(2) Kann jedoch über diese Frage nicht entschieden werden, ohne einer den Geschworenen vorbehaltenen Feststellung entscheidender Tatsachen oder der rechtlichen Beurteilung der Tat durch die Geschworenen vorzugreifen, so ist vorerst der Wahrspruch der Geschworenen abzuwarten (§ 337).

§ 312. (1) Die Hauptfrage ist darauf gerichtet, ob der Angeklagte schuldig ist, die der Anklage zugrunde liegende strafbare Handlung begangen zu haben. Dabei sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen und die besonderen Umstände der Tat nach Ort, Zeit, Gegenstand usw. soweit beizufügen, als es zur deutlichen Bezeichnung der Tat oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche notwendig ist.

(2) Treffen in der dem Angeklagten in der Anklage zur Last gelegten Tat die Merkmale mehrerer strafbarer Handlungen zusammen, ohne daß eine in der anderen aufgeht, so ist für jede der zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine besondere Hauptfrage zu stellen.

§ 313. Sind in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht worden, die — wenn sie als erwiesen angenommen werden — die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so ist eine entsprechende Frage nach dem Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund (Zusatzfrage) zu stellen.

§ 314. (1) Sind in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht worden, vermöge deren — wenn sie als erwiesen angenommen werden — ein eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig oder ein als Täter Angeklagter nur als Mittschuldiger oder Teilnehmer anzusehen wäre oder wonach die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter ein anderes Strafgesetz fiele, das nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Schuldfragen (Eventualfragen) an die Geschworenen zu stellen.

(2) Eine Frage, nach der die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter ein strengeres Strafgesetz als das in der Anklageschrift angegebene fiele, kann gestellt werden, sofern der Schwurgerichtshof nach Anhörung der Parteien die Vertagung der Hauptverhandlung oder die Ausscheidung des Verfahrens wegen dieser Tat nicht für notwendig erachtet.

§ 315. (1) Ist der Angeklagte in der Hauptverhandlung noch einer anderen als der der Anklageschrift zugrunde liegenden Tat beschuldigt worden oder hat er während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen der §§ 263, 279 Anwendung.

(2) Ist die Verhandlung auf die neue Tat ausgedehnt worden, so sind auch wegen dieser Tat die entsprechenden Fragen zu stellen.

Die Stellung solcher Fragen unterbleibt jedoch, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, daß eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Verteidigung notwendig ist. In diesem Falle hat der Schwurgerichtshof die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten, dem die hinzugekommene Tat zur Last gelegt ist, abzubrechen und die Ausscheidung über alle diesem Angeklagten zur Last liegenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorzubehalten oder, falls er diesen Vorgang nicht für zweckmäßig erachtet, dem Ankläger auf dessen Verlangen die Verfolgung wegen der hinzugekommenen Tat im Urteil vorzubehalten.

§ 316. Erschwerungs- und Milderungs- umstände sind nur unter der Voraussetzung

Gegenstand einer Zusatzfrage an die Geschworenen, daß in der Hauptverhandlung Tatsachen vorgebracht worden sind, die — wenn sie als erwiesen angenommen werden — einen im Gesetz namentlich angeführten Erschwerungs- oder Milderungsumstand begründen würden, der nach dem Gesetz die Anwendung eines anderen Strafsatzes bedingt.

§ 317. (1) Die an die Geschworenen zu richtenden Fragen sind so zu fassen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

(2) Welche Tatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstand besonderer Fragen zu machen sind, bleibt ebenso wie die Reihenfolge der Fragen der Beurteilung des Schwurgerichtshofes im einzelnen Falle überlassen.

(3) Fragen, die nur für den Fall der Bejahung (Zusatzfragen) oder für den Fall der Verneinung einer anderen Frage (Eventualfragen) gestellt werden, sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

5. Vorträge der Parteien; Schluß der Verhandlung.

§ 318. (1) Nach Verlesung der Fragen werden der Ankläger und der Privatbeteiligte, der Angeklagte und sein Verteidiger in der im § 255 bezeichneten Reihenfolge gehört.

(2) In den Schlußvorträgen sind alle im Urteil zu entscheidenden Punkte zu behandeln.

§ 319. (1) Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen; der Angeklagte wird, wenn er verhaftet ist, einstweilen aus dem Sitzungssaal abgeführt.

6. Wahl des Obmannes der Geschworenen; Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden.

§ 320. (1) Die Geschworenen begeben sich hierauf in das für sie bestimmte Beratungszimmer und wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schwurgerichtshof zieht sich indessen in sein Beratungszimmer zurück.

(2) Der Ersatzrichter und die Ersatzgeschworenen dürfen im Beratungszimmer nur anwesend sein, sofern sie vor Schluß der Verhandlung an die Stelle eines verhinderten Mitgliedes des Geschwornengerichtes getreten sind.

§ 321. (1) Der Vorsitzende verfaßt nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes die den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung. Das Schriftstück ist von ihm zu unterfertigen und dem Protokolle über die Hauptverhandlung anzuschließen.

(2) Die Rechtsbelehrung muß — für jede Frage gesondert — eine Darlegung der gesetz-

lichen Merkmale der strafbaren Handlung, auf welche die Haupt- oder Eventualfrage gerichtet ist, sowie eine Auslegung der in den einzelnen Fragen vorkommenden Ausdrücke des Gesetzes enthalten und das Verhältnis der einzelnen Fragen zueinander sowie die Folgen der Bejahung oder Verneinung jeder Frage klarlegen.

§ 322. Nach Ausfertigung der Rechtsbelehrung begibt sich der Schwurgerichtshof mit dem Schriftführer in das Beratungszimmer der Geschworenen. Der Vorsitzende läßt die Anklageschrift, das nach § 307 vorgelesene Erkenntnis des Gerichtshofes zweiter Instanz, die Beweisgegenstände, Augenscheinprotokolle und die übrigen Akten mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht vorgelesenen Vernehmungsprotokolle in das Beratungszimmer schaffen.

§ 323. (1) Im Beratungszimmer der Geschworenen erteilt ihnen der Vorsitzende die Rechtsbelehrung. Weicht er dabei von der Niederschrift (§ 321 Abs. 1) ab oder geht er über sie hinaus, insbesondere zufolge von Fragen der Geschworenen, so sind die Änderungen und Ergänzungen der Niederschrift über die Rechtsbelehrung in einem Anhange beizufügen, den der Vorsitzende unterfertigt.

(2) Im Anschluß an die Rechtsbelehrung bespricht der Vorsitzende mit den Geschworenen die einzelnen Fragen; er führt die in die Fragen aufgenommenen gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt zurück, hebt die für die Beantwortung der Frage entscheidenden Tatsachen hervor, verweist auf die Verantwortung des Angeklagten und auf die in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweise, ohne sich in eine Würdigung der Beweismittel einzulassen, und gibt die von den Geschworenen etwa begehrten Aufklärungen. Er belehrt ferner den Obmann der Geschworenen über die ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere über den Vorgang bei der Abstimmung und Aufzeichnung ihres Ergebnisses.

(3) Am Schluß seines Vortrages überzeugt sich der Vorsitzende, ob seine Belehrung von den Geschworenen verstanden worden ist, und ergänzt sie, wenn es zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist. Er übergibt sodann dem Obmann der Geschworenen die Niederschrift der Rechtsbelehrung und des allfälligen Anhanges zu ihr.

7. Beratung und Abstimmung der Geschworenen.

§ 324. (1) Ist der Schwurgerichtshof einstimmig der Ansicht, daß seine Anwesenheit während der Beratung der Geschworenen zur besseren Aufklärung schwieriger Tat- oder Rechtsfragen zweckmäßig sei, so beschließt er, ohne einen darauf abzielenden Antrag zuzulassen, dieser Beratung ganz oder teilweise beizuwöhnen.

(2) Dieser Beschuß ist vom Vorsitzenden den Geschworenen mitzuteilen. Eine schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses samt Gründen ist von den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes zu unterfertigen und dem Hauptverhandlungsprotokoll anzuschließen. Ein Rechtsmittel steht gegen den Beschuß nicht offen.

§ 325. (1) Der Obmann leitet die Beratung der Geschworenen damit ein, daß er ihnen folgende Belehrung vorliest:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen nur, daß sie alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft prüfen und sich dann selbst fragen, welchen Eindruck in der Hauptverhandlung die wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Verteidigung auf sie gemacht haben.

Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Überzeugung allein haben die Geschworenen ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen. Sie dürfen dabei ihrem Eid gemäß der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder Schadenfreude kein Gehör geben, haben vielmehr mit Unparteilichkeit und Festigkeit so zu entscheiden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.

Die Beratung und Abstimmung hat sich nur auf die den Geschworenen vorgelegten Fragen zu beschränken. Welche gesetzlichen Folgen den Angeklagten treffen, wenn er schuldig gesprochen wird, werden die Geschworenen gemeinsam mit dem Gerichtshof in einer späteren Beratung zu entscheiden haben.

Die Geschworenen haben sich bei ihrer Abstimmung ständig ihre beschworene Pflicht vor Augen zu halten, das Gesetz treu zu beobachten und ihm Geltung zu verschaffen. Sie sind dazu berufen, Recht zu sprechen, aber nicht berechtigt, Gnade zu üben.“

(2) Mehrere Abdrücke dieser Belehrung sowie der Bestimmungen der §§ 326, 329, 330, 331, 332 Abs. 1 bis 3 sowie des § 340 sollen im Beratungszimmer der Geschworenen angeschlagen sein.

§ 326. Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworene, die diesem Verbot zuwiderhandeln, werden vom Gerichtshof mit Geldstrafe bis zu 1000 S, dritte Personen aber, die das Verbot übertreten, mit Arrest von 6 bis zu 24 Stunden bestraft; gegen eine solche Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 327. (1) Entstehen bei den Geschworenen im Zuge der Beratung Zweifel über den Sinn der ihnen gestellten Fragen, über das von ihnen bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren oder über die Fassung einer Antwort, oder äußern die Geschworenen den Wunsch nach einer Ergänzung des Beweisverfahrens zur Aufklärung erheblicher Tatsachen oder nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, so ersucht der Obmann der Geschworenen, wenn der Schwurgerichtshof nicht an der Beratung teilnimmt, den Vorsitzenden schriftlich, sich in das Beratungszimmer zu begeben. Der Schwurgerichtshof begibt sich hierauf mit dem Schriftführer in das Beratungszimmer. Der Vorsitzende erteilt den Geschworenen die erforderliche Belehrung.

(2) Die Belehrung ist zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll dem Hauptverhandlungsprotokoll anzuschließen.

(3) Im übrigen wird über die Beratung der Geschworenen kein Protokoll geführt.

§ 328. Äußern die Geschworenen bei der Beratung den Wunsch nach einer Ergänzung des Beweisverfahrens zur Aufklärung erheblicher Tatsachen (§ 309) oder nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, so ist die Verhandlung wieder zu eröffnen; soferne es sich um eine Ergänzung oder Abänderung der Fragen handelt, gelten die Bestimmungen des § 310 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

§ 329. Der Abstimmung der Geschworenen darf bei sonstiger Nichtigkeit niemand beiwohnen.

§ 330. (1) Der Obmann der Geschworenen läßt über die einzelnen Fragen der Reihe nach mündlich abstimmen, in dem er jeden Geschworenen um seine Meinung befragt; er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab.

(2) Die Geschworenen stimmen über jede Frage mit „ja“ oder „nein“ ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur teilweise zu bejahen.

In diesem Falle ist die Beschränkung kurz beizufügen (zum Beispiel: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen“).

§ 331. (1) Zur Bejahung der an die Geschworenen gerichteten Fragen ist absolute Stimmenmehrheit, das ist mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen, erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Ist eine Schuldfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht worden, so können sich die überstimmten Geschworenen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellten Zusatzfragen enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten bei gezählt.

(2) Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt in zwei Niederschriften der Fragen neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschworenen beantwortet worden ist, ja oder nein, mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses und unterschreibt diese Aufzeichnung des Wahrspruches der Geschworenen. Es dürfen darin keine Radierungen vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen vom Obmann durch eine von ihm unterschriebene Bemerkung ausdrücklich genehmigt sein.

(3) Nach Beendigung der Abstimmung hat der Obmann in einer kurzen Niederschrift, gesondert für jede Frage, die Erwägungen anzugeben, von denen die Mehrheit der Geschworenen bei der Beantwortung dieser Frage ausgegangen ist. Die Niederschrift ist im Einvernehmen mit diesen Geschworenen abzufassen und vom Obmann zu unterfertigen.

(4) Der Obmann der Geschworenen benachrichtigt sodann den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes schriftlich von der Beendigung der Abstimmung.

8. Verbesserung des Wahrspruches der Geschworenen.

§ 332. (1) Der Schwurgerichtshof begibt sich darauf mit dem Schriftführer, dem Ankläger und dem Verteidiger in das Beratungszimmer der Geschworenen.

(2) Der Obmann der Geschworenen übergibt eine von ihm unterschriebene Aufzeichnung des Wahrspruches und der in § 331 Abs. 3 bezeichneten Niederschrift dem Vorsitzenden. Dieser unterzeichnet sie, läßt sie vom Schriftführer vorlesen und von ihm mitfertigen.

(3) Nach der Verlesung kann in der Regel kein Geschworener von seiner Meinung abgehen.

(4) Wird jedoch von einem oder mehreren Geschworenen behauptet, daß bei der Abstimmung ein Mißverständnis unterlaufen sei oder kommt der Schwurgerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Verteidigers zu der Überzeugung, daß der Wahrspruch der Geschworenen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist oder mit dem Inhalt der im § 331 Abs. 3 bezeichneten Niederschrift in Widerspruch steht, so trägt er den Geschworenen die Verbesserung des Wahrspruches auf.

(5) Hält in einem solchen Falle der Schwurgerichtshof eine Änderung oder Ergänzung der Fragen für wünschenswert oder wird eine solche vom Ankläger oder vom Verteidiger beantragt, so ist die Verhandlung wieder zu eröffnen und nach Vorschrift des § 310 Abs. 3 und 4 zu verfahren.

(6) Das über die Beratung des Schwurgerichtshofes (Abs. 4 und 5) aufgenommene Protokoll und der ursprüngliche Wahrspruch und die im

§ 331 Abs. 3 bezeichnete Niederschrift sind dem Hauptverhandlungsprotokoll anzuschließen.

§ 333. Hält der Schwurgerichtshof eine Verbesserung des Wahrspruches für erforderlich oder ist in diesem Falle auch die Fragestellung abgeändert oder ergänzt worden, so eröffnet der Vorsitzende den Geschworenen, daß sie nur zur Abänderung der beanstandeten Antworten (§ 332 Abs. 4) und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen (§ 332 Abs. 5) berechtigt sind. Die neuen oder geänderten Fragen sind dem Obmann der Geschworenen in zwei Ausfertigungen zu übergeben.

9. Weiteres Verfahren bis zur gemeinsamen Beratung über die Strafe.

§ 334. (1) Ist der Schwurgerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen bei ihrem Ausspruch in der Hauptsache geirrt haben, so beschließt er — ohne einen darauf abzielenden Antrag zuzulassen —, daß die Entscheidung ausgesetzt und die Sache dem Obersten Gerichtshof vorgelegt werde. Betrifft der Irrtum der Geschworenen nur den Ausspruch über einen von mehreren Angeklagten oder den Ausspruch über einzelne von mehreren Anklagepunkten und bestehen gegen die gesonderte Verhandlung und Entscheidung keine Bedenken, so hat sich die Aussetzung der Entscheidung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunkt zu beschränken und bleibt ohne Einfluß auf die übrigen. Ist die Entscheidung über einen oder mehrere denselben Angeklagten betreffende Anklagepunkte ausgesetzt worden, so finden die Bestimmungen des § 264 dem Sinne nach Anwendung.

(2) Der Oberste Gerichtshof verweist die Sache vor ein anderes Geschwornengericht desselben oder eines anderen Sprengels, wenn aber nur noch über eine strafbare Handlung zu entscheiden ist, die für sich allein nicht vor das Geschwornengericht gehört, an das von ihm zu bezeichnende sachlich zuständige Gericht.

(3) Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschworenen zugelassen werden, die an der ersten Verhandlung teilgenommen haben.

(4) Stimmt der Wahrspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit dem des ersten überein, so ist er dem Urteil zugrunde zu legen.

§ 335. Wird die Entscheidung nicht ausgesetzt, so ist der Wahrspruch der Geschworenen dem Urteil zugrunde zu legen.

§ 336. Haben die Geschworenen die Schuldfragen verneint oder Zusatzfragen nach Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen bejaht, so fällt der Schwurgerichtshof sofort ein freisprechendes Urteil.

§ 337. Ebenso wird der Angeklagte durch Urteil des Schwurgerichtshofes freigesprochen, wenn ihn die Geschworenen zwar schuldig gesprochen haben, der Schwurgerichtshof jedoch der Meinung ist, daß bei Zugrundelegung der Tatsachen, die im Wahrspruch der Geschworenen festgestellt sind, und der rechtlichen Beurteilung, welche die Geschworenen der Tat haben angeidehen lassen, die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen sei (§ 311), oder daß die Tat, die der Angeklagte nach dem Ausspruch der Geschworenen begangen hat, vom Gesetze nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei.

10. Gemeinsame Beratung über die Strafe.

§ 338. Ist der Angeklagte schuldig befunden worden und ist er nicht nach § 336 oder § 337 freizusprechen, so entscheidet der Schwurgerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen (§ 303) über die zu verhängende Strafe und die etwa anzuwendenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie über die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strafverfahrens.

§ 339. (1) Wäre die Strafe nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren zu bemessen oder auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen, so darf das Geschwornengericht wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsgründe die Strafe zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabsetzen, jedoch nicht unter ein Jahr.

(2) Im übrigen richten sich die Befugnisse des Geschwornengerichtes zur außerordentlichen Milderung und zur Veränderung der Strafe nach den für die Schöffengerichte geltenden Bestimmungen.

11. Verkündung des Wahrspruches und des Urteiles.

§ 340. (1) Nach Wiedereröffnung der Sitzung läßt der Vorsitzende den Angeklagten vorführen oder vorrufen und fordert den Obmann der Geschworenen auf, den Wahrspruch mitzuteilen. Dieser erhebt sich und spricht:

„Die Geschworenen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:“

(2) Der Obmann verliest sodann bei sonstiger Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschworenen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Wahrspruch der Geschworenen.

§ 341. (1) Der Vorsitzende verkündet sodann in der öffentlichen Gerichtssitzung in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten (§§ 234, 269) und des Verteidigers das Urteil samt den wesentlichen Gründen oder den Beschuß auf Aussetzung der Entscheidung (§ 334), diesen ohne Begründung.

(2) Anschließend belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

12. Ausfertigung des Urteils, Protokollführung.

§ 342. Das Urteil ist in der im § 270 vorgeschriebenen Weise auszufertigen. In der Ausfertigung sind auch die Namen der Geschworenen anzuführen, die der Ersatzgeschworenen jedoch nur dann, wenn diese vor Schluß der Verhandlung an die Stelle eines verhinderten Geschworenen getreten sind. Die Ausfertigung muß auch die an die Geschworenen gestellten Fragen und ihre Beantwortung enthalten. Auf die im § 331 Abs. 3 bezeichnete Niederschrift darf im Urteil kein Bezug genommen werden.

§ 343. (1) Für die Führung des Protokolles über die Hauptverhandlung sowie über die Beratungen und Abstimmungen des Gerichtshofes oder des Geschwornengerichtes während und am Schlusse der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 271, 272 und 305 Abs. 3.

(2) Das Hauptverhandlungsprotokoll muß auch die Namen der Geschworenen einschließlich der Ersatzgeschworenen enthalten. Ist infolge Verhinderung eines Geschworenen ein Ersatzgeschworer an dessen Stelle getreten, so ist das im Hauptverhandlungsprotokolle zu beurkunden.

III. Rechtsmittel gegen Urteile der Geschwornengerichte.

§ 344. Gegen die Urteile der Geschworenengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die für Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffengerichte und für das Verfahren über solche Rechtsmittel geltenden Vorschriften (§§ 280 bis 296) finden auf Rechtsmittel gegen Urteile der Geschworenengerichte dem Sinne nach Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, soferne sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

1. Wenn der Schwurgerichtshof oder die Geschworenenbank nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter und Geschworenen der ganzen Verhandlung beigewohnt haben oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter oder Geschworer (§§ 67, 68) an der Verhandlung beteiligt hat; als nicht gehörig besetzt gilt die Geschworenenbank auch dann, wenn in einer Jugendsache nicht Geschworne für Jugendsachen oder nicht mindestens zwei im Lehrberuf tätige oder tätig gewesene Personen der Geschworenenbank angehört haben;

2. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist;

3. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsakt in der Hauptverhandlung vorgelesen worden ist;

4. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§ 120, 151, 152, 170, 221, 228, 247, 250, 260, 271, 305, 307, 310, 329, 340 und 427);

5. wenn in der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntnis Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

6. wenn eine der in den §§ 312 bis 317 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist;

7. wenn an die Geschworenen eine Frage mit Verletzung der Vorschrift des § 267 gestellt und diese Frage bejaht worden ist;

8. wenn der Vorsitzende den Geschworenen eine unrichtige Rechtsbelehrung erteilt hat (§§ 321, 323, 327);

9. wenn die Antwort der Geschworenen auf die gestellten Fragen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

10. wenn der Schwurgerichtshof den Geschworenen die Verbesserung des Wahrspruches gegen den Widerspruch des Beschwerdeführers mit Unrecht aufgetragen oder, obgleich ein oder mehrere Geschworne ein bei der Abstimmung unterlaufenes Mißverständnis behauptet haben, mit Unrecht nicht aufgetragen hat (§ 332 Abs. 4);

11. wenn durch die Entscheidung des Schwurgerichtshofes über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründet oder

b) ob die Verfolgung der Tat aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen ist, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist;

12. wenn die der Entscheidung zugrunde liegende Tat durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetz unterzogen worden ist, das darauf keine Anwendung findet;

13. wenn das Geschwornengericht die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit er durch namentlich im Gesetz angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn es die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes oder

durch die Entscheidung über eine Maßnahme der Besserung oder Sicherung seine Befugnisse überschritten oder wenn es die Bestimmungen des § 293 Abs. 3 oder des § 359 Abs. 4 verletzt oder unrichtig angewendet hat.

(2) Die in der Z. 1 angeführten Nichtigkeitsgründe können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Beschwerdeführer den die Nichtigkeit begründenden Umstand gleich bei Beginn der Verhandlung oder, wenn er ihm erst später bekannt geworden ist, sogleich, nachdem er ihm zur Kenntnis gekommen ist, geltend gemacht hat.

(3) Die unter Z. 3 bis 6 und 10 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vorteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluß üben könnte.

(4) Zum Nachteil des Angeklagten können die unter Z. 2 und 7 erwähnten Nichtigkeitsgründe niemals, die unter Z. 3 bis 6 und 10 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung üben konnte, wenn sich außerdem der Ankläger widersetzt, die Entscheidung des Schwurgerichtshofes begeht und sich sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde vorbehalten hat.

§ 346. Der Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht der im § 345 Z. 13 erwähnte Nichtigkeitsgrund geltend gemacht wird, mit Berufung angefochten werden und zwar außer in den im § 283 bezeichneten Fällen

zum Nachteil des Angeklagten, wenn die vom Gesetz angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe auf weniger als fünfzehn Jahre herabgesetzt worden ist,

zugunsten des Angeklagten, wenn auf die im Gesetz angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe oder an ihrer Stelle auf eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

§ 347. Werden die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung oder beide Rechtsmittel nicht schon in der Sitzung des Geschwornengerichtes angemeldet, so sind sie beim Gerichtshof erster Instanz einzubringen. Diesem steht das weitere Verfahren und die Vorlage der Akten an den Obersten Gerichtshof oder an den Gerichtshof zweiter Instanz zu.

§ 348. Für den Gerichtstag beim Obersten Gerichtshof ist dem Angeklagten, wenn er keinen gewählten Verteidiger hat, aus der Zahl der am Sitze des Obersten Gerichtshofes wohnhaften Verteidiger ein Armenvertreter oder ein Verteidiger von Amts wegen (§ 286 Abs. 4) ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe zu bestellen, die für die strafbare Handlung

angedroht ist, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird.

§ 349. (1) Liegt einer der im § 345 Z. 1 bis 9 erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der Oberste Gerichtshof den Wahrspruch der Geschworenen und das darauf beruhende Urteil auf und verweist, sofern er nicht aus dem im § 345 Z. 7 angeführten Grund den Angeklagten freispricht, die Sache an das Geschwornengericht des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

(2) Werden nicht alle Teile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrund getroffen und ist eine Sonderung möglich, so läßt der Oberste Gerichtshof die nicht betroffenen Teile des Wahrspruches und des Urteils von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Gericht, an das die Sache verwiesen wird, auf, die unberührt gebliebenen Teile des Wahrspruches der Entscheidung mit zugrunde zu legen.

§ 350. (1) Liegt der im § 260 angeführte Nichtigkeitsgrund vor, so verweist der Oberste Gerichtshof die Sache an das Geschwornengericht, das das Urteil gefällt hat, mit dem Auftrag zurück, nach Tunlichkeit in der gleichen Zusammensetzung ein neues Urteil auf Grund des früheren Ausspruches der Geschworenen zu fällen.

(2) Liegt der im § 345 Z. 10 bezeichnete Nichtigkeitsgrund vor, so hebt der Oberste Gerichtshof den Wahrspruch der Geschworenen, soweit er von dem Nichtigkeitsgrund betroffen ist, und das darauf beruhende Urteil auf. Ist den Geschworenen mit Unrecht die Verbesserung des Wahrspruches aufgetragen worden, so entscheidet er auf Grund des ursprünglichen Wahrspruches in der Sache selbst. Ist den Geschworenen die Verbesserung wegen eines von ihnen behaupteten Mißverständnisses mit Unrecht nicht aufgetragen worden, so verweist der Oberste Gerichtshof die Sache an das Geschwornengericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurück.

§ 351. Liegt einer der im § 345 Z. 11 bis 13 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so entscheidet der Oberste Gerichtshof in der Sache selbst. Sind jedoch die der Feststellung durch die Geschworenen vorbehalteten Tatsachen, die er seiner Entscheidung zugrunde zu legen hätte, im Wahrspruch der Geschworenen nicht festgestellt, so verweist er die Sache an das Geschwornengericht des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes, wenn aber die strafbare Handlung bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht mehr vor das Geschwornengericht gehört, an das von ihm zu bezeichnende sachlich zuständige Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.“

18. Im ersten Absatz des § 362 hat die Z. 2 zu entfallen; die Z. 3 erhält die Bezeichnung „2“.

19. Im ersten Absatz des § 397 wird der Hinweis auf § 284 Abs. 3 und § 294 Abs. 1 durch den Hinweis auf § 344 ergänzt.

20. Im vierten Absatz des § 411 treten an die Stelle der Worte „auf Grund des § 288 Z. 3“ die Worte „auf Grund des § 288 Z. 3 oder des § 351“.

21. Im § 483 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Das vereinfachte Verfahren ist bei sonstiger Nichtigkeit des Urteiles (§ 281 Z. 3) unzulässig:

1. wegen aller Verbrechen und Vergehen, deren Aburteilung dem Geschwornengericht zukommt;

2. wegen aller anderen Verbrechen, die nach dem Gesetz auch mit einer fünf Jahre übersteigenden Kerkerstrafe geahndet werden können;

3. wegen der Verbrechen und Vergehen nach den §§ 67, 92, 101, 102, 144, 146, 147, 181, 308, 309 und 310 StG.;

Verbrechen nach § 9 des Sprengstoffgesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134; Verbrechen und Vergehen nach § 11 und 17 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936; Verbrechen nach § 7 letzter Absatz und § 21 Abs. 9 des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945 StGBL. Nr. 198, in der Fassung der Wahlgesetznovelle vom 16. November 1945, StGBL. Nr. 229; Verbrechen nach dem Bundesgesetz vom 13. November 1946, BGBl. Nr. 6/1947, gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen; Verbrechen und Vergehen nach §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung.

4. in Jugendsachen.“

Artikel III.

Anderungen der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1877, des Gesetzes über die bedingte Verurteilung und des Bundesgesetzes über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

(1) Im Gesetz vom 31. Dezember 1877, RGBl. Nr. 3/1878, womit die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, treten

im § 1 Z. 2 an die Stelle der Worte „einer der im § 281 Z. 1 bis 11 StPO. angeführten Nichtigkeitsgründe“ die Worte „einer der im § 281 Z. 1 bis 11 oder im § 345 Z. 1 bis 13 StPO. angeführten Nichtigkeitsgründe“;

im § 4 Z. 2 an die Stelle der Worte „die im § 281 Z. 1 bis 8 angegebenen Nichtigkeitsgründe“ die Worte „die im § 281 Z. 1 bis 8 oder im § 345 Z. 1 bis 4 StPO. angegebenen Nichtigkeitsgründe“;

im § 6 neben den Hinweis auf § 281 Z. 1 bis 4 StPO. ein Hinweis auf § 345 Z. 1 bis 5 StPO.

(2) Im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277/1949, hat der zweite Absatz des § 6 zu lauten:

„(2) Hat das Gericht durch die Entscheidung über den bedingten Strafnachlaß seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281 Z. 11, § 345 Z. 13 oder § 468 Z. 3 StPO. hat das Gericht die Vorschrift des ersten Absatzes des § 5 verletzt, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281 Z. 3, § 345 Z. 4 oder § 468 Z. 2 StPO. angefochten werden.“

(3) Der dritte Absatz des § 3 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, BGBl. Nr. 67, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, wird abgeändert wie folgt:

a) Der zweite Satz hat zu lauten: „Eine solche Berufung steht einer Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe gleich (§§ 283, 344, 464 Z. 2 StPO).“

b) Der fünfte Satz hat zu lauten: „Hat das Gericht durch seine Entscheidung seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281 Z. 11, § 345 Z. 13 oder § 468 Z. 3 StPO. angefochten werden.“

Artikel IV.

Anderungen des Schöffenlisten gesetzes.

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, über die Bildung der Schöffenlisten (Schöffenlistengesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel treten an die Stelle des Wortes „Schöffenlisten“ die Worte „Geschworenen- und Schöffenlisten“ und an die Stelle des Wortes „(Schöffenlistengesetz)“ die Worte „(Geschworenen- und Schöffenlistengesetz)“. Die Überschrift „A. Allgemeine Schöffenlisten“ hat zu lauten: „A. Allgemeine Geschworenen- und Schöffenlisten“.

2. Wo das Gesetz den Ausdruck „Schöffenamt“ gebraucht, treten an die Stelle dieses Wortes jedesmal die Worte „Amt eines Geschworenen oder Schöffen“.

3. In der Z. 4 des § 4 treten an die Stelle der Worte „als Schöffen“ die Worte „als Geschworene oder als Schöffen“.

4. Im § 13 Abs. 3 und im § 18 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „zwei vom Hundert“ die Worte „vier vom Hundert“.

5. Im § 29 haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) In die Hauptliste sollen mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen vor den Volksgerichten und — abgesehen von Jugendsachen — vor den Geschworen- und Schöffengerichten erforderlich sind, wenn jeder Geschworene oder Schöffe nur an fünf Verhandlungstagen zum Dienst herangezogen wird.

(5) Die Zahl der in die Ergänzungsliste eingetragenen Personen soll ungefähr der Hälfte der Zahl der in die Hauptliste aufgenommenen entsprechen.“

6. In der Überschrift vor § 30 und im § 31 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Dienstliste“ das Wort „Dienstlisten“.

7. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. (1) Der Präsident des Gerichtshofes bildet durch Auslosen aus der Jahresliste (Haupt- und Ergänzungsliste) in öffentlicher Sitzung

womöglich vier Wochen vor Beginn jeder Tagung des Geschwornengerichtes die Dienstliste der Geschworenen für diese Tagung und

womöglich in der ersten Woche eines jeden Monates für den folgenden Monat die Dienstliste der Schöffen. Wenn es ihm zweckmäßig scheint, kann er die Dienstliste der Schöffen auch für einen längeren Zeitraum, höchstens jedoch für drei Monate, anlegen.

(2) Jede der beiden Dienstlisten besteht aus einer Haupt- und einer Ergänzungsliste.

(3) Die ausgelosten Haupt- und Ergänzungsgeschworenen sowie Haupt- und Ergänzungsschöffen sind in der Reihenfolge der Auslosung in die Haupt- und Ergänzungslisten einzutragen.

(4) Jeder Geschworene und jeder Schöffe darf nur in eine der beiden Dienstlisten und in dieser nur entweder in die Haupt- oder in die Ergänzungsliste aufgenommen werden.

(5) Die Vorschriften des § 29 Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß auch für die Dienstlisten.

(6) In der Sitzung zur Bildung der Dienstliste der Schöffen sind auch die allfälligen besonderen Dienstlisten der Schöffen für die Bezirksgerichte im Gerichtshofsprengel, bei denen regelmäßig Schöffengerichtsverhandlungen abgehalten werden, aus den für sie besonders zusammengestellten Jahreslisten (§ 29 Abs. 6) zu bilden.

(7) Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.“

8. Im § 31 entfällt der dritte Absatz; die Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3, 4, 5.

9. Nach § 31 ist als § 31 a folgende Bestimmung einzuschalten:

„§ 31 a. (1) Nach Bildung der Dienstlisten kann der Präsident des Gerichtshofes, wenn er

es aus besonderen Gründen für geboten hält, von Amts wegen erheben, ob nicht bei einem der in die Dienstlisten Aufgenommenen Umstände vorliegen, die einen Einspruch gegen seine Aufnahme in die Dienstliste rechtfertigen würden; er hat stets so vorzugehen, wenn ihm solche Umstände auf andere Weise als durch einen Einspruch (§ 31 Abs. 2) zur Kenntnis kommen. Erforderlichenfalls hat er die Entscheidung der Ratskammer darüber einzuholen, ob der Ausgeloste aus der Dienstliste zu streichen ist. Erkennt die Ratskammer auf Streichung aus der Dienstliste, so ist der Ausgeschiedene auch aus der Jahresliste zu streichen.

(2) Von der Streichung aus der Dienst- und der Jahresliste sind der Staatsanwalt sowie der Bürgermeister der Gemeinde zu benachrichtigen, in der der Ausgeschiedene wohnhaft ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie ist in der Dienstliste und in der Jahresliste anzumerken.“

10. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Enthält eine Dienstliste (Haupt- oder Ergänzungsliste) infolge nachträglicher Streichungen (§ 31 Abs. 3, § 31 a) nicht mehr die erforderliche Anzahl von Geschworenen oder Schöffen (§ 29 Abs. 4 und 5) oder wird sie sonst vorzeitig erschöpft, so ist sie nach den für ihre Anlegung geltenden Bestimmungen rechtzeitig zu ergänzen.“

11. In der Überschrift vor § 33 treten an die Stelle der Worte „der Schöffen“ die Worte „der Geschworenen und der Schöffen“.

12. Der § 33 wird abgeändert wie folgt:

a) Der erste Absatz hat zu lauten:

„(1) Die Hauptgeschworenen und die Hauptschöffen sind in der Reihenfolge der endgültigen Liste zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Es ist jedoch jeder Geschworene und jeder Schöffe verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluß einer Verhandlung fortzusetzen, wenngleich sich ihre Dauer über fünf Tage oder über den Zeitraum hinaus erstreckt, für den die Dienstliste angelegt ist und in dem die Verhandlung begonnen hat, sofern diese sonst bloß wegen der Änderung der Zusammensetzung des Gerichtes wiederholt werden müßte.“

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „ein Schöffe“ die Worte „ein Geschworener oder ein Schöffe“.

13. Im § 34 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Die Hauptschöffen“ die Worte „Die Hauptgeschworenen und die Hauptschöffen“, im zweiten Absatz an die Stelle der Worte „die Schöffen“ die Worte „die Geschworenen und die Schöffen“. Dem § 34 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Zu den Verhandlungen sind so viele Hauptgeschworene oder Hauptschöffen zu laden,

als zur gehörigen Besetzung des Gerichtes und allenfalls als Ersatzgeschworne oder Ersatzschöffen (§ 300 Abs. 3, § 221 Abs. 3 StPO.) erforderlich sind.“

14. Der § 35 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 und im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „Ergänzungsschöffen“ jedesmal die Worte „Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffen“.

b) Der Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zu den Verhandlungen sind außer der erforderlichen Zahl von Hauptgeschwornei oder Hauptschöffen (§ 34 Abs. 3) mindestens zwei Ergänzungsgeschworne oder ein Ergänzungsschöffe zu laden; der Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe tritt, wenn ein Hauptgeschworne oder Hauptschöffe der Ladung keine Folge geleistet hat oder aus einem anderen Grund an der Verhandlung nicht teilnehmen kann, an dessen Stelle. Können zu einer Verhandlung (Sitzung) aus besonderen Gründen Hauptgeschworne oder Hauptschöffen nicht rechtzeitig zum Dienst herangezogen werden, so ist an ihrer Stelle eine entsprechende Zahl von Ergänzungsgeschwornen oder Ergänzungsschöffen zu laden.“

15. In den §§ 36 bis 38 und 40 sowie in den Überschriften der §§ 37, 39 und 40 treten jedesmal an die Stelle des Wortes „Schöffen“ die Worte „Geschworne oder Schöffen“ („Geschworne oder Schöffen“), an die Stelle des Wortes „Schöffe“ die Worte „Geschworne oder Schöffe“.

16. Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Wird ein Hauptgeschworne oder Hauptschöffe, der von seiner Auslösung schon in Kenntnis gesetzt worden ist, nachträglich aus der Dienstliste gestrichen (§ 31 Abs. 3, § 31 a, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 4), so ist er davon mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Ladung widerrufen wird. Diese Nachricht ist ihm zu eigenen Handen zuzustellen. Gleichzeitig ist an seiner Stelle der in der Reihenfolge der Dienstliste nachfolgende, noch nicht geladene Hauptgeschworne oder Hauptschöffe oder, wenn ein solcher nicht rechtzeitig geladen werden kann, ein Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe zur Dienstleistung heranzuziehen (§ 35 Abs. 2 und 3).

(2) Wird ein Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe, der von seiner Auslösung bereits in Kenntnis gesetzt worden ist, nachträglich aus der Ergänzungsliste gestrichen, so ist er hievon zu eigenen Handen zu benachrichtigen und zur Dienstleistung der nächste Ergänzungsgeschworne oder Ergänzungsschöffe (§ 35 Abs. 3) heranzuziehen.“

17. In der Überschrift des § 41 treten an die Stelle der Worte „Schöffen und Vertrauenspersonen“ die Worte „Geschworne, Schöffen

und Vertrauenspersonen“, im § 41 an die Stelle der Worte „Schöffen und Vertrauenspersonen“ die Worte „Geschworne, Schöffen und Vertrauenspersonen“.

18. Die Überschrift „B. Jugendschöffenliste“ nach § 41 hat zu lauten: „B. Geschwornen- und Schöffenlisten für Jugendsachen.“

19. Im § 42 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Die Jugendschöffen“, im § 47 an die Stelle des Wortes „Jugendschöffen“ jedesmal die Worte „Die Geschworne und Schöffen für Jugendsachen“.

20. Im § 43 treten an die Stelle der Worte „Schöffenjahresliste für Jugendsachen“, im § 45 Abs. 2 und 3 an die Stelle der Worte „Jahresliste für Jugendschöffen“ und „Jugendschöffenliste“ jedesmal die Worte „Jahresliste für Jugendsachen“.

21. Der erste Absatz des § 45 hat zu lauten:

„(1) Bei der Bildung der Jahresliste für Jugendsachen finden die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 5 und 7 dem Sinne nach mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Hauptliste mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden sollen, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen vor den Geschwornen- und Schöffengerichten in Jugendsachen erforderlich sind, wenn jeder Geschworne oder Schöffe an zwanzig Verhandlungstagen zum Dienste herangezogen wird.“

22. Der § 48 wird abgeändert wie folgt:

a) Der erste Absatz hat zu lauten:

„(1) Für jeden mit Jugendsachen befaßten Gerichtshof erster Instanz wird statt besonderer Dienstlisten für Geschworne und für Schöffen nur eine Dienstliste (Haupt- und Ergänzungsliste) der Geschworne und Schöffen in Jugendsachen gebildet. Im übrigen gelten für die Bildung der Dienstliste die allgemeinen Vorschriften; doch kann die Dienstliste für ein ganzes Jahr angelegt werden.“

b) Der vierte Absatz hat zu lauten:

„(4) Die in der endgültigen Dienstliste verzeichneten Personen sind in Jugendsachen in der Reihenfolge der Liste zum Dienst als Geschworne oder als Schöffen heranzuziehen; doch muß von der Reihenfolge der Liste soweit abgewichen werden, als es die Vorschriften über die Zusammensetzung des Geschwornen- oder des Schöffengerichtes (§ 22 JGG. 1949) erheischen.“

Artikel V.

A n d e r u n g e n d e s G e b ü h r e n a n s p r u c h s g e s e t z e s .

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 1946, BGBL. Nr. 136, womit Vorschriften über den Gebührenanspruch der Schöffen und Vertrauenspersonen erlassen und die Bestim-

mungen der Strafprozeßordnung über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren ergänzt werden (Gebührenanspruchsgesetz — Geb.A.G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Jänner 1949, BGBl. Nr. 56, wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel des Gesetzes und wo das Gesetz sonst den Ausdruck „Schöffen“ gebraucht, treten an die Stelle dieses Wortes jedesmal die Worte „Geschworenen, Schöffen“ („Geschworne, Schöffen“).

2. Der § 1 wird abgeändert wie folgt:

a) Der erste Absatz hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des § 383 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, betreffend den Anspruch der Zeugen im Strafverfahren auf Ersatz der notwendigen Reise-(Fahrt)-auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis, gelten sinngemäß auch für die Geschworenen und Schöffen sowie für die Vertrauenspersonen in den nach dem Geschworenen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten bei den Gerichtshöfen erster Instanz berufenen Kommissionen.“

b) Der dritte Absatz hat zu lauten:

„(3) Der Gebührenanspruch der Vertrauenspersonen in den im Geschworenen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Urlisten vorgesehenen Gemeinde- und Bezirkskommissionen wird durch Verordnung geregelt.“

Artikel VI.

A n d e r u n g e n s t r a f r e c h t l i c h e r B e s t i m m u n g e n .

Die in strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften zum Schutz eines der beiden Häuser des ehemaligen österreichischen Reichsrates oder einer Landtagsversammlung finden auf den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung und die Landtage Anwendung.

Artikel VII.

A n d e r u n g e n d e s J u g e n d g e r i c h t s g e s e t z e s .

Das Jugendgerichtsgesetz 1949, BGBl. Nr. 272/1949, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 15 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Verfahren richtet sich in den Fällen der Z. 1 nach den für die Gerichtshöfe erster Instanz und die Geschwornengerichte, in den Fällen der Z. 2 nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften.“

2. Im § 21 hat der erste Absatz zu lauten:

„(1) Über Anklagen gegen Jugendliche, die nach der Ziffer 2 des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vor das

Geschwornengericht gehören würden, entscheidet das Schöffengericht.“

3. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Jedem Geschwornengericht, das in Jugendsachen zu entscheiden hat, müssen zwei im Lehrberuf und sollen zwei als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Personen als Geschworne angehören.

(2) Jedem Schöffengericht, das in Jugendsachen zu entscheiden hat, muß eine im Lehrberuf und soll eine als Erzieher oder in der Jugendfürsorge tätige oder tätig gewesene Person angehören.

(3) Dem Geschwornengericht sollen mindestens zwei Geschworne, dem Schöffengericht mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.“

4. Im ersten Absatz des § 41 tritt neben den Hinweis auf § 281 Z. 11 StPO. ein Hinweis auf § 345 Z. 13 StPO.

Artikel VIII.

Ergänzung der Gesetze über die Entschädigung für Untersuchungshaft und über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.

(1) Im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft, wird nach dem ersten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Ist das freisprechende Urteil auf Grund eines die Schuld des Angeklagten verneinenden Wahrspruches der Geschworenen gefällt worden, so entscheidet der Gerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen (§ 303 StPO).“

(2) Im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen wird nach dem zweiten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Ist das freisprechende Urteil auf Grund eines die Schuld des Angeklagten verneinenden Wahrspruches der Geschworenen gefällt oder der Verurteilte vom Geschwornengericht nach einem mildernden Gesetz zu einer geringeren Strafe verurteilt worden, so entscheidet der Gerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen (§ 303 StPO).“

Artikel IX.

A n d e r u n g d e s B u n d e s g e s e t z e s ü b e r d i e P r e s s e .

Dem § 42 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, über die Presse, wird als Abs. 4 folgende Bestimmung angefügt:

„(4) Wird über eine durch den Inhalt eines Druckwerkes begangene strafbare Handlung durch Wahrspruch der Geschworenen erkannt

und wird der Angeklagte auf Grund dieses Wahrspruches freigesprochen, so entscheidet über den Verfall der Gerichtshof gemeinsam mit den Geschworenen (§ 303 StPO.). Vor der Entscheidung, ob der Inhalt des Druckwerkes eine strafbare Handlung begründe, sind die Parteien zu hören.“

Artikel X.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Die Bestimmungen des Verbots gesetzes 1947, des Kriegsverbrecher gesetzes 1947, BGBl. Nr. 198/1947, und des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfalls gesetzes 1947, BGBl. Nr. 213/1947, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt; soweit in diesen Bundesverfassungsgesetzen oder in den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen auf Bestimmungen der Strafverfahrensvorschriften verwiesen wird, sind diese Vorschriften in der bisherigen Fassung anzuwenden; Bestimmungen dieser Bundesverfassungsgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen für die Schöffen- und Schwurgerichte gelten auch für das Geschwornengericht.

(2) Im übrigen treten in Gesetzen und Verordnungen, die durch dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich abgeändert werden, in Verweisungen auf Bestimmungen des früheren Rechtes über das Schwurgericht und das Schwurgerichtsverfahren an Stelle der bezogenen die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes, soweit nach dem neuen Recht die Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht gehört.

(3) Für Strafsachen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind und strafbare Handlungen zum

Gegenstand haben, deren Aburteilung nach dem neuen Recht den Geschwornengerichten zusteht, gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil erster Instanz noch nicht gefällt worden, so ist die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht durchzuführen. Das gleiche gilt für die neue Hauptverhandlung nach Aufhebung des Urteils erster Instanz infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde oder Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

2. Die Anfechtung von Urteilen, die schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gefällt worden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

(4) Ist vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Dienstliste der Schöffen schon gebildet worden, so ist die für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht nötige Anzahl von Haupt- und Ergänzungsgeschworenen der Dienstliste der Schöffen zu entnehmen; reicht diese nicht aus, so ist sie rechtzeitig zu ergänzen.

Artikel XI.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

(2) Der § 18 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Artikel XII.

Mit der Vollziehung des Artikels IV Z. 4 und des Artikels V Z. 2 lit. b dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, mit der Vollziehung der übrigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Justiz, jedes im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Im Kampf gegen den Inquisitionsprozeß und die Abhängigkeit der das Richteramt in Strafsachen ausübenden Beamten von der Regierung sind um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Österreich Geschwornengerichte nach französischem Muster eingeführt worden, um Beschuldigte vor ungerechtfertigter Verurteilung zu schützen. Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867 hat nicht nur die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter, den Anklagegrundsatz sowie den Grundsatz der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gewährleistet, sondern auch die Geschwornengerichtsbarkeit verfassungsrechtlich verankert, und zwar als die einzige Form der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RöBl. Nr. 119, hat das Strafverfahren diesen Grundsätzen entsprechend gestaltet und ein gleichzeitig erlassenes Gesetz die Bildung der Geschworenlisten geregelt.

Das Bundes-Verfassungsgesetz vom Jahre 1920 sicherte eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung noch in einer anderen Form: Neben die Geschwornengerichte traten die Schöffengerichte; gleichzeitig mit ihrer Einführung wurde die Zuständigkeit der Geschwornengerichte eingeschränkt.

Die Rechtslage war daher Ende 1932 folgende:

Neben den mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengerichten übten die Strafgerichtsbarkeit in Verbrechens- und Vergehensfällen Geschwornengerichte aus, die aus dem mit drei Berufsrichtern besetzten Schwurgerichtshof und der mit zwölf Geschworenen besetzten Geschworenenbank bestanden. Die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen fanden periodisch statt. Sie dauerten bis zur Erledigung aller Schwurgerichtsfälle, in denen die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung rechtskräftig war. Erforderlichenfalls konnte der Oberlandesgerichtspräsident auch die Abhaltung außerordentlicher Schwurgerichtssitzungen anordnen.

Zu jeder Schwurgerichtssitzung waren 36 Hauptgeschworne und 9 Ergänzungsgeschworne, insgesamt also 45 Geschworne einzuberufen, deren Namen dem Ankläger und dem Angeklagten spätestens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden mußten. Die

Ladung einer so großen Zahl von Geschworenen war notwendig, weil erfahrungsgemäß nicht alle einberufenen Geschworenen erschienen, von den erschienenen möglicherweise einzelne von der Teilnahme an der Hauptverhandlung gesetzlich ausgeschlossen waren, vor allem aber wegen des dem Ankläger und dem Angeklagten zustehenden Ablehnungsrechtes. Der Ankläger und der Angeklagte konnten nämlich von der Zahl der Geschworenen, soweit sie 12 — oder wenn wegen der voraussichtlich längeren Dauer der Verhandlung Ersatzgeschworne zugezogen wurden, 13 oder 14 — überstieg, bei der Auslosung der Geschworenen je die Hälfte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Deshalb durfte zur Bildung der Geschworenenbank nur in Anwesenheit von wenigstens 24 gesetzlich nicht ausgeschlossenen Geschworenen geschritten werden, soferne sich nicht alle Ablehnungsberechtigten mit einer geringeren Zahl einverstanden erklärt.

Da die für einen Straffall gebildete Geschworenenbank nur mit Zustimmung aller Ablehnungsberechtigten auch für weitere am gleichen Verhandlungstag stattfindende Hauptverhandlungen in Tätigkeit bleiben durfte, andernfalls aber neu gebildet werden mußte, mußten sich die einberufenen Geschworenen, die nicht sogleich zum Dienst herangezogen würden, unter Umständen bis zum Schluß der Schwurgerichtssitzung am Sitze des Landes- oder Kreisgerichtes aufhalten, um für den Fall einer Neubildung der Geschworenenbank zur Verfügung zu stehen.

Die Geschworenen hatten über die Schuld des Angeklagten, Strafausschließungsgründe und, von der Verjährung abgesehen, auch über Strafaufhebungsgründe sowie über das Vorliegen solcher Erschwerungs- und Milderungsgründe allein zu entscheiden, die nach dem Gesetz eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründen. Dagegen stand dem Schwurgerichtshof allein die Entscheidung darüber zu, ob die Strafbarkeit der Tat durch Verjährung aufgehoben oder die Verfolgung aus prozeßrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, ebenso die Entscheidung über die Strafe und die sichernden Maßnahmen sowie über die im Strafverfahren geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strafverfahrens.

Aber nicht nur die Aufgaben der Geschworenenbank einerseits und des Schwurgerichtshofes anderseits waren streng voneinander geschieden, die Geschworenenbank und die Richterbank

hatten auch vollkommen getrennt voneinander die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu lösen. Als Grundlage für ihre Entscheidung mußten den Geschworenen Fragen, und zwar in einer solchen Fassung vorgelegt werden, daß sie mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden konnten. Das nach Haupt-, Eventual- und Zusatzfragen gegliederte Fragenschema wurde vom Schwurgerichtshof festgestellt, in öffentlicher Sitzung vorgelesen und allenfalls auf Antrag des Anklägers oder Verteidigers geändert. Nach den Plädoyers über die Schuldfrage hatte der Vorsitzende in der Verhandlung den Geschworenen in Gegenwart der Parteien eine objektive Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung zu geben (Resumé) und ihnen eine Rechtsbelehrung zu erteilen. Auf Verlangen war die Rechtsbelehrung zu Protokoll zu nehmen. Bei der Beratung waren die Geschworenen ganz auf sich allein gestellt: sie durften das Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt hatten, und jeder Verkehr mit dritten Personen war ihnen untersagt. Hatten sie Zweifel über den Sinn einer Frage, über die Fassung einer Antwort oder über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, so mußte der von ihnen gewählte Obmann den Vorsitzenden schriftlich um Belehrung ersuchen. Dieser erteilte sie im Beratungszimmer der Geschworenen in Gegenwart des Schriftführers sowie des Anklägers und des Verteidigers, sofern diese erreichbar waren. Begehrten die Geschworenen eine Abänderung oder Ergänzung der Fragen, so mußte darüber in wiedereröffneter Sitzung verhandelt und vom Schwurgerichtshof Beschuß gefaßt werden.

Zur Bejahung der Schuldfrage und der Zusatzfrage nach strafändernden Erschwerungsumständen war Zweidrittelmehrheit erforderlich, sonst genügte einfache Stimmenmehrheit.

Der Wahrspruch der Geschworenen enthielt keine Begründung. Die Geschworenen durften die Fragen nur ganz oder teilweise bejahen oder verneinen.

Erwies sich der sodann vom Obmann der Geschworenen im Verhandlungssaal verlesene Wahrspruch als undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so wurden die Geschworenen im sogenannten Moniturnverfahren zur Verbesserung des Wahrspruches in das Beratungszimmer zurückgeschickt.

War der Angeklagte durch den Wahrspruch für schuldig erklärt worden, der Schwurgerichtshof aber einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen bei ihrem Ausspruch in der Hauptsache geirrt hatten, so konnte er die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung aussetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht verweisen. Geschah dies nicht, so wurden die Plädoyers zur Straffrage und zur Begründung der privatrechtlichen Ansprüche

gehalten, sofern der Gerichtshof den Angeklagten nicht wegen eines Verfolgungshindernisses freisprach, und sodann das vom Schwurgerichtshof gefällte Straferkenntnis verkündet.

Ein auf einem Irrtum der Geschworenen beruhender Wahrspruch auf „nicht schuldig“ war fast stets irreparabel. Denn nur eine Verletzung der Vorschriften über die Fragestellung, eine unrichtige Rechtsbelehrung des Vorsitzenden und endlich eine Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder ein innerer Widerspruch des Wahrspruches konnten mit Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Die Erfahrungen, die mit den Geschworenengerichten gemacht worden sind, haben gezeigt, daß das technische Problem der Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung in der Strafprozeßordnung nicht glücklich gelöst war. Wahrsprüche, die bei unbefangener Beurteilung der Sach- und Rechtslage zweifellos als verfehlt bezeichnet werden mußten, kamen sehr häufig vor. Ein vom Jahre 1896 bis zum Jahre 1920 — also bis zur Einführung der Schöffengerichte und der damit verbundenen Einschränkung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte — geführtes Verzeichnis jener Wahrsprüche, die nach der übereinstimmenden Ansicht des Vorsitzenden, des Staatsanwaltes und des Bundesministeriums für Justiz als offenbar verfehlt bezeichnet werden mußten, weist nicht weniger als 843 Fehlsprüche auf, obgleich darin Wahrsprüche in Privatanklagesachen nicht berücksichtigt waren.

In den Jahren 1933 und 1934 wurden zunächst Versuche unternommen, durch eine Änderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Geschworenengerichte und das Verfahren dem Versagen dieser Rechtseinrichtung ein Ende zu machen. Zunächst wurde durch eine Verordnung vom 24. März 1933 (BGBl. Nr. 81) die Zahl der Geschworenen von zwölf auf sechs herabgesetzt und dem Schwurgerichtshof die Befugnis, die Entscheidung auszusetzen, auch für den Fall eines auf „nicht schuldig“ lautenden irrgen Wahrspruches der Geschworenen eingeräumt. Etwa ein Jahr später hat die Strafprozeßnovelle vom 26. Jänner 1934 (BGBl. Nr. 61) die Fragestellung an die Geschworenen beseitigt und das Verfahren folgendermaßen neu geregelt:

Nach den Plädoyers zieht sich der Schwurgerichtshof mit den Geschworenen in das Beratungszimmer zurück. Hält der Schwurgerichtshof die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes für ausgeschlossen, so spricht er sogleich den Angeklagten frei; die Geschworenen wirken an dieser Entscheidung nicht mit. Sonst haben die Geschworenen allein über die Schuldfrage zu beraten und abzustimmen, und zwar unter Leitung des Vorsitzenden, der vor Beginn der Beratung im Beratungszimmer das Resumé

hält und den Geschworenen die Rechtsbelehrung erteilt. Jeder Geschworene muß seine Meinung begründen. Ist der Ausspruch eines Geschworenen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruch, gibt ein Geschworer für seine Ansicht keine oder nur offenbar unzureichende Gründe an oder ist die von ihm gegebene Begründung aktenwidrig, so muß der Vorsitzende durch geeignete Fragen auf die erforderliche Klärung und Vollständigkeit hinwirken.

Ist der Schwurgerichtshof einhellig der Ansicht, daß sich die Geschworenen in der Haupt- sache zu Gunsten oder zum Nachteil des Angeklagten geirrt haben, so setzt er die Entscheidung aus, legt die Akten dem Obersten Gerichtshof vor und dieser verweist die Sache an ein anderes Geschwornengericht. Sonst spricht der Schwurgerichtshof den Angeklagten frei, wenn der Ausspruch der Geschworenen auf „nicht schuldig“ lautet oder wenn die Geschworenen den Angeklagten zwar schuldig gesprochen haben, nach den von ihnen festgestellten Tatsachen und der von ihnen angenommenen rechtlichen Beurteilung der Tat aber die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen ist.

Über die Strafe und die etwa anzuordnenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung beraten der Schwurgerichtshof und die Geschworenenbank gemeinsam, über die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strafverfahrens entscheidet der Schwurgerichtshof allein.

Gegen die Urteile der Geschwornengerichte stehen die gleichen Rechtsmittel offen, wie gegen Urteile der Schöfengerichte.

Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 1934 (BGBL. II Nr. 77) hat dann, da die Bundesverfassung 1934 eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung nur in der Form der Schöfengerichte kannte, dem Schwurgericht und dem Verfahren vor dem Schwurgericht die heute noch geltende Gestalt gegeben. Danach sind die Schwurgerichte in Wahrheit mit drei Berufsrichtern und drei Schöffen besetzte „große Schöfengerichte“ und das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Schöfengerichte.

II.

Das nunmehr wieder in Geltung stehende Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 stellt im Artikel 91 den Grundsatz auf, daß das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken habe, u. zw. in zwei Formen: Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen haben Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden, im Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen aber Schöffen an der Rechtsprechung teilzunehmen, wenn die zu ver-

hängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmten Maß überschreitet.

Da es nach der Befreiung Österreichs unmöglich war, den diesem Verfassungsgrundsatz entsprechenden Rechtszustand wieder herzustellen, hatte zunächst die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBL. Nr. 5, den Artikel 91 durch die programmatische Bestimmung ersetzt, die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung werde wieder hergestellt (§ 43). Die mit drei Berufsrichtern und drei Schöffen besetzten Schwurgerichte blieben daher bestehen. Die Bundesverfassungsgesetze vom 24. Juli 1946, BGBL. Nr. 141, vom 21. Mai 1947, BGBL. Nr. 104, vom 12. Mai 1948, BGBL. Nr. 100, vom 18. Mai 1949, BGBL. Nr. 106, und vom 24. Mai 1950, BGBL. Nr. 114, haben sodann verfügt, daß auch weiterhin, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1950 im Strafverfahren wegen der Verbrechen und Vergehen, bei denen nach Artikel 91 B-VG. Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hätten, Schöffen an der Rechtsprechung teilnehmen können.

Der Nationalrat ging dabei von der Erwägung aus, daß zwar die Wiedereinführung der Geschwornengerichte wünschenswert sei, die bis zum Jahre 1933 in Geltung gestandenen Vorschriften über den Aufbau der Geschworenengerichte und das Verfahren vor diesen Gerichten aber abgeändert werden müßten, um die Mängel zu beseitigen, die sich in den sechzig Jahren der Geltung der früheren Vorschriften gezeigt und die Einrichtung der Geschwornengerichte in Mißkredit gebracht hatten.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher bereits im Herbst 1946 eine Enquete über die Neuregelung der Geschwornengerichtsbarkeit veranstaltet, zu der außer Vertretern der drei politischen Parteien auch Vertreter der Rechtswissenschaft, der Richterschaft, der staatsanwalt- schaftlichen Behörden und der Rechtsanwalt- schaft geladen worden sind.

III.

Auf Grund des Ergebnisses der Enquete hat das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf ausgearbeitet und außer den beteiligten Zentralstellen, den drei Politischen Parteien, den Rechtslehrern, die seinerzeit an der Enquete teilgenommen hatten, den Präsidenten aller mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfe und allen staatsanwalt- schaftlichen Behörden, allen Rechtsanwaltkammern, den Ämtern aller Landesregierungen und dem Magistrat der Stadt Wien, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und seiner Sektion Justiz (Fachgruppe der Richter und Staatsanwälte) sowie allen Kammern der gewerblichen Wirtschaft, allen Kammern für Arbeiter und Angestellte und endlich allen Landwirtschaftskammern zur Stellungnahme übermittelt.

Nach diesem Entwurf sollte das Geschworenengericht aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und sechs Geschworenen bestehen. Die Geschworenen sollten nicht nur über die Schuld des Angeklagten, sondern auch über die Strafe, über die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strafverfahrens allein entscheiden, ebenso über die Pflicht des Bundes zur Entschädigung für Untersuchungshaft oder für ungerechtfertigte Verurteilung sowie über den selbständigen Verfall eines Druckwerkes strafbaren Inhalts, wenn die vor dem Geschworenengericht erhobene Anklage nicht zur Verurteilung des Angeklagten geführt hat. Die Beratung und Abstimmung der Geschworenen sollte der Vorsitzende leiten, selbst aber nicht mitabstimmen. Das Resümé und die Rechtsbelehrung sollte der Vorsitzende im Beratungszimmer geben. Nur über die Frage, ob die Verfolgung aus Gründen des Prozeßrechtes ausgeschlossen sei, sollte er allein erkennen.

Die Geschworenen wollte der Entwurf verpflichten, ihren Ausspruch zu begründen. Das Recht, wegen eines Irrtums der Geschworenen in der Hauptsache die Entscheidung auszusetzen, sollte dem Vorsitzenden nicht zustehen, dieser vielmehr das Urteil samt den von den Geschworenen dafür angegebenen Gründen auch dann verkünden müssen, wenn er es für verfehlt hielt. Das Urteil sollte aus den gleichen Gründen anfechtbar sein wie das Urteil eines Schöffengerichtes.

Die früheren Vorschriften über die Bildung der Geschworenenbank hatte der Entwurf nicht übernommen. Das Recht der Parteien, Geschworene ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sollte entfallen, ebenso auch die Fragestellung an die Geschworenen und im Zusammenhang damit selbstverständlich auch das Moniturnverfahren.

IV.

Der vorliegende, auf Grund der Einwendungen gegen den versendeten Referentenentwurf umgearbeitete Entwurf verweist vor die Geschworenengerichte — der Forderung des Artikel 91 B-VG. entsprechend — einerseits die politischen Verbrechen und Vergehen, andererseits die schweren Verbrechen. Als schwere Verbrechen bezeichnet er (Artikel VI Z. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels I des Entwurfes) in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Verbrechen, die mit lebenslanger oder mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, ferner unter der Voraussetzung, daß in der Anklageschrift wegen besonders erschwerender Umstände die Verhängung einer zehn Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe beantragt wird, auch Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetz zehn Jahre überschreiten, aber auch weniger betragen kann.

Nach dem bis zum Jahre 1933 in Geltung gestandenen Recht waren den Geschworenen die Verbrechen des Kindesmordes (§ 139 StG.) und des Totschlages (§§ 140 bis 142 StG.) schlechthin, somit auch in den Fällen zugewiesen, die nach dem Gesetz nur mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bedroht sind, also der Kindesmord an einem unehelichen Kind durch Unterlassung des nötigen Beistandes und der gemeine Totschlag an Personen, mit denen der Täter nicht verwandt und zu denen er auch nicht in einem besonderen Verpflichtungsverhältnis gestanden ist. Eine Anregung, auch Anklagen wegen dieser Verbrechen sowie wegen des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 144 bis 148 StG.) vor die Geschworenengerichte zu verweisen, verwirklicht der Entwurf nicht. Denn die bezeichneten Verbrechen gehören, soweit sie nicht mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, nicht zu den „mit schweren Strafen bedrohten“ Verbrechen; nach der Verfassung haben aber nur bei solchen Verbrechen Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden.

Als politische Verbrechen und Vergehen sollen künftig von den Geschworenen die strafbaren Handlungen abgeurteilt werden, die wegen ihres absolut politischen Charakters schon vor dem Jahre 1933 zur Zuständigkeit der Geschworenengerichte gehörten — mit Ausnahme des durch Angriffe gegen die „Armee“ verübten Vergehens nach § 300 StG., das gegenwärtig überhaupt nicht begangen werden kann — ferner die Gründung von bewaffneten oder staatsfeindlichen Verbindungen und die Teilnahme daran sowie das Ansammeln von Kampfmitteln (§§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Staatsschutzgesetzes — Artikel VI Z. 1 EG. StPO. in der Fassung des Artikels I des Entwurfes).

Es ist auch angeregt worden, die Aburteilung der übrigen im Staatsschutzgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sowie der Vergehen, die nach einer durch dieses Gesetz geänderten Bestimmung des Strafgesetzes strafbar sind, — also die durch Druckschriften begangenen Vergehen nach den §§ 308 bis 310 StG. (Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagen, gesetzwidrige Verlautbarungen, Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen) — wie überhaupt die früher nach Artikel VI Z. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung den Geschworenengerichten vorbehaltenen Preßinhaltstdelikte diesen Gerichten zu übertragen. Der Entwurf sieht zwar von einer solchen Ausdehnung der Zuständigkeit der Geschworenengerichte ab, weil der Artikel VI Z. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung schon durch das seinerzeit vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 440 (Strafgesetz-

novelle 1929), aufgehoben worden ist, die Vergehen nach den §§ 308 bis 310 StG. aber nicht ihrer Natur nach als politische Vergehen angesehen werden können. Er trägt der Anregung jedoch insoferne Rechnung, als er in der neuen Fassung des § 483 StPO. (Artikel II Z. 21) bei den Verbrechen und Vergehen nach den §§ 11 und 17 des Staatsschutzgesetzes (Ansammeln oder Verwenden von Reizgasen, geheimer Nachrichtendienst) sowie bei den durch Druckschriften begangenen Vergehen nach den §§ 308 bis 310 StG. das vereinfachte Verfahren für unzulässig erklärt und damit die Mitwirkung von Schöffen an der Rechtsprechung sichert.

Vor die Geschwornengerichte gehören künftig Anklagen wegen politischer Verbrechen und Vergehen auch dann, wenn die Tat von einem Jugendlichen begangen worden ist, weil die Bundesverfassung die Aburteilung politischer Verbrechen und Vergehen durch Geschwornengerichte ohne Rücksicht auf das Alter des Angeklagten zur Zeit der Tat vorschreibt. Durch eine Ergänzung des Geschwornen- und Schöffenselistengesetzes sorgt aber der Entwurf dafür, daß in Jugendsachen die Geschwornenbank mit Männern und Frauen besetzt wird, die wegen ihrer gegenwärtigen oder früheren Betätigung im Lehrberuf, in der Jugendfürsorge oder als Erzieher besonders geeignet sind, über Verfehlungen Jugendlicher Recht zu sprechen (Artikel VII Z. 3).

Die Geschwornengerichte sollen künftig wie nach früherem Recht aus zwei Gerichtskörpern bestehen, u. zw. aus dem mit drei Richtern besetzten Schwurgerichtshof und der mit acht Geschworenen besetzten Geschwornenbank. Da die Funktion des Vorsitzenden wegen der Bedeutung der den Geschwornengerichten zur Aburteilung vorbehalteten Verbrechen und Vergehen nur älteren und erfahrenen Richtern übertragen werden soll, ordnet der Entwurf ausdrücklich an, daß als Vorsitzende der Geschwornengerichte und als ihre Ersatzmänner in der Geschäftsverteilung nur Richter bestimmt werden sollen, die mindestens fünf Jahre bei einem Gerichtshof erster Instanz in Strafsachen als Richter oder als Staatsanwälte tätig gewesen sind (§ 301 neu). Einer gesetzlichen Vorschrift, daß auch zur Vertretung der Anklage vor den Geschwornengerichten nur besonders erfahrene Staatsanwälte heranzuziehen sind, bedarf es nicht; es genügt zu diesem Zweck eine entsprechende Weisung des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften.

Die Verkleinerung der Geschwornenbank ist dringend geboten, einerseits um der Bevölkerung, insbesondere der selbständig erwerbstätigen, die mit der Mitwirkung an der Rechtsprechung verbundene Last zu erleichtern, anderseits aber auch, um die volkswirtschaft-

lichen Nachteile zu verringern, die durch eine — wenn auch nur vorübergehende — Ausschaltung der Geschworenen aus dem Wirtschaftsleben entstehen können. An normalen Maßstäben gemessen ist die Zahl der schweren Verbrechen, die künftig von den Geschwornengerichten abgeurteilt werden sollen, gegenwärtig ungewöhnlich groß, der wirtschaftliche Wiederaufbau aber erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Kräfte. Es wird wohl noch geraume Zeit dauern, bis die durch den Krieg unmittelbar oder mittelbar verursachten moralischen Schäden, die zu dem gewaltigen Ansteigen namentlich der Kapitalverbrechen geführt haben, und die unübersehbare Zerstörung und Zerrüttung, denen unsere Wirtschaft im Krieg und in der Nachkriegszeit ausgesetzt war, wieder behoben sein werden. Selbst nach Eintritt normaler Verhältnisse aber ließe es sich nicht rechtfertigen, eine größere Anzahl von Personen, als unbedingt erforderlich ist, durch Heranziehung zur Mitwirkung an der Rechtsprechung der Ausübung ihres Berufes zu entziehen.

Für voraussichtlich länger dauernde Verhandlungen soll durch Beiziehung eines oder auch zweier Ersatzgeschworenen dafür gesorgt werden, daß die Hauptverhandlung nicht von neuem durchgeführt werden muß, wenn ein Geschworer — etwa infolge einer plötzlichen Erkrankung während der Hauptverhandlung — außer Stande ist, sein Amt weiter auszuüben.

Die Sonderbestimmungen des früheren Rechtes über die Bildung der Geschwornenbank durch Auslosung der Geschworenen vor Beginn der Verhandlung übernimmt der Entwurf nicht. Den Parteien steht künftig nicht mehr das Recht zu, Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen; der Abschaffung dieser Befugnis ist bei der Enquete allgemein zugestimmt worden, einerseits wegen der Mißbräuche, denen das peremptorische Ablehnungsrecht der Parteien Tür und Tor geöffnet hatte, anderseits aber auch deshalb, weil mit Rücksicht auf dieses Recht zu jeder Tagung des Geschwornengerichtes eine weitaus größere Zahl von Haupt- und Ergänzungsgeschworenen geladen werden müßte, als nach der Anzahl der Hauptverhandlungen erforderlich wäre.

Die Geschworenen sollen künftig in der Reihenfolge der Dienstliste der Geschworenen (§ 33 des Geschwornen- und Schöffenselistengesetzes n. F.), in Jugendsachen aber in der Reihenfolge der für Jugendgeschworne und Jugendschöffen gemeinsamen Dienstliste unter Berücksichtigung der Sondervorschriften des § 22 des Jugendgerichtsgesetzes über die Zusammensetzung der Geschwornenbank in Jugendsachen, zum Dienste herangezogen werden (§ 48 des Geschwornen- und Schöffenselistengesetzes n. F.).

Der Geschworneneid (§ 305 neu) entspricht in seiner Fassung dem Schöffeneid (§ 240 a) mit den

Aenderungen, die im Hinblick auf die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes geboten sind. Die Vereidigung soll künftig nicht bloß, wie früher, für die Verhandlungen gelten, für die dieselben Geschwornen in Tätigkeit geblieben sind, sondern wie bei den Schöffen für die Dauer des Kalenderjahres.

Die Entscheidungsbefugnisse verteilt der Entwurf in folgender Weise:

Wie nach früherem Recht soll der Schwurgerichtshof über Zwischenfragen während der Hauptverhandlung allein entscheiden und ihm allein auch die Entscheidung darüber zustehen, ob der Angeklagte etwa wegen eines Prozeßhinderisses freizusprechen ist (§§ 311 und 337 neu), z. B. deshalb, weil er der österreichischen Gerichtsbarkeit nicht untersteht, weil der Ankläger rechtzeitig von der Anklage zurückgetreten ist usw. Der Schwurgerichtshof fällt ferner einen Freispruch, wenn die Geschwornen die Schuldfrage verneint oder Zusatzfragen nach Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründen bejaht haben (§ 336 neu) oder wenn die Tat, die der Angeklagte nach dem Ausspruch der Geschwornen begangen hat, vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist, was insbesondere bei bloß teilweiser Bejahung einer Schuldfrage zutreffen kann (§ 337 neu).

Über die Schuld des Angeklagten, über Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe — u. zw. im Gegensatz zu dem früheren Recht auch über den Eintritt der Verjährung, die einen materiellrechtlichen Strafaufhebungsgrund, nicht ein Verfolgungshindernis darstellt —, ferner über strafändernde Erschwerungs- und Milderungsgründe soll die Geschwornenbank auf Grund der ihr vom Schwurgerichtshof gestellten Fragen durch einen Wahrspruch entscheiden, der nicht zu begründen ist.

Über die Strafe, über Maßnahmen der Beserung und Sicherung, über die privatrechtlichen Ansprüche und die Kosten des Strafverfahrens aber will der Entwurf den Schwurgerichtshof und die Geschwornenbank gemeinsam entscheiden lassen (§ 338 neu). Nach dem früheren Recht stand der Geschwornenbank kein Einfluß auf Art und Höhe der Strafe zu, obgleich diese geradezu den Kernpunkt des Verfahrens bildet. Die Geschwornen haben es daher häufig vorgezogen, die Schuldfrage zu verneinen, um nicht den Angeklagten der Gefahr auszusetzen, daß der Schwurgerichtshof eine nach ihrer Ansicht zu harte Strafe verhänge. Dieses Motiv für verfehlte Wahrsprüche der Geschwornen soll durch die vorgeschlagene Mitwirkung der Geschwornenbank an dem Ausspruch über die Strafe ausgeschaltet werden.

Die Geschwornen sollen ferner gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof auch über die Pflicht des Bundes zur Entschädigung für Untersuchungshaft oder für ungerechtfertigte Verurteilung dem

Grunde nach entscheiden (Artikel VIII), ebenso über den Verfall eines Druckwerkes strafbaren Inhaltes, wenn eine vor dem Geschwornengericht erhobene Anklage infolge eines die Schuld des Angeklagten verneinenden Wahrspruches der Geschwornen nicht zu einer Verurteilung des Angeklagten führt (Artikel IX). Denn der Entschädigungsanspruch setzt voraus, daß der ursprünglich begründete Verdacht gegen den Verhafteten in der Folge entkräftet oder daß nachträglich die Unschuld des rechtskräftig Verurteilten erwiesen oder doch wahrscheinlich geworden ist. Ist aber vor dem Geschwornengericht die Hauptverhandlung wegen eines Presßinhaltsdeliktes durchgeführt worden, so hängt die Frage, ob der Inhalt des Druckwerkes eine strafbare Handlung begründet, so enge mit der Schuldfrage zusammen, daß es sich empfiehlt, über jene Frage die Geschwornen auch dann mitentscheiden zu lassen, wenn sie die Frage nach der Schuld des Angeklagten verneint haben.

Gegen die Erweiterung des Rechtes der Geschwornen zur Mitwirkung an der Entscheidung sind — wie schon unter III erwähnt — verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden, weil nach der Verfassung die Geschwornen nur über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hätten. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß Artikel 91 B-VG. zwar die Befugnis der Geschwornen, über die Schuld des Angeklagten allein zu entscheiden, als wesentliches Merkmal des Geschwornengerichtes im Gegensatz zum Schöffengericht hervorhebt, nach seinem Wortlaut und seinem Zweck aber einer Erweiterung der Entscheidungsbefugnis der Geschwornen nicht entgegensteht. Die angeführte Verfassungsbestimmung will nur das Recht des Volkes zur Mitwirkung an der Rechtsprechung in einem bestimmten Mindestumfang verfassungsrechtlich verankern; es kann daher in Bestimmungen einfacher Bundesgesetze, die dieses Recht über das in der Verfassung erwähnte Mindestmaß hinaus erweitern, keine Verfassungsverletzung erblickt werden. Diese Auslegung entspricht der österreichischen Rechtstradition; das ergibt sich unzweideutig daraus, daß bis zur Strafgesetznovelle 1929 die Aburteilung der als Verbrechen oder Vergehen qualifizierten Presßinhaltsdelikte den Geschwornengerichten zugewiesen war, auch dann, wenn diese Presßinhaltsdelikte sich nicht als politische Delikte oder schwere Verbrechen darstellten, obgleich nach der Bundesverfassung nur politische Verbrechen und Vergehen und schwere Verbrechen der Aburteilung durch die Geschwornengerichte vorbehalten sind.

Die Zusammenarbeit des Schwurgerichtshofes mit der Geschwornenbank regelt der Entwurf in folgender Weise:

Er übernimmt die Bestimmungen des früheren Rechtes über die Fragestellung, vereinfacht aber

das Fragenschema dadurch, daß künftig sogenannte Kontrollfragen, das heißt Zusatzfragen, durch die ein in eine Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende tatsächliche Verhältnis zurückgeführt wird, nicht mehr zu stellen sind. Es ist einfacher und für die Geschworenen leichter, durch einen einschränkenden Beisatz zur Antwort auf jene Frage, zu der nach dem früheren Rechte die Kontrollfrage gestellt werden konnte, das betreffende gesetzliche Merkmal auszuscheiden; es obliegt nunmehr dem Vorsitzenden im Beratungszimmer, die in die Fragen aufgenommenen gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt zurückzuführen. Die Fragestellung im Falle der Idealkonkurrenz soll ausdrücklich im Sinne der seinerzeit vom Obersten Gerichtshof vertretenen Auffassung geregelt werden (§ 312 Abs. 2 neu).

Das frühere Recht hatte (im § 320 Abs. 2 StPO. in der ursprünglichen Fassung) bestimmt, daß eine Eventualfrage, welche die dem Angeklagten in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat unter den Begriff einer schwerer verpfändeten Handlung bringt, nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden darf und daß im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung dem Ankläger auf sein Verlangen die Verfolgung wegen der betreffenden Tatsache im Urteil vorzubehalten sei. Diese Vorschrift hat zu Schwierigkeiten geführt, weil nach § 262 StPO. das erkennende Gericht an die in der Anklageschrift enthaltene rechtliche Beurteilung der Tat nicht gebunden ist, die Tat vielmehr im Urteil dem Strafgesetz zu unterstellen hat, das nach der rechtlichen Überzeugung des erkennenden Gerichtes auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung anzuwenden ist, gleichviel wie die Tat in der Anklageschrift qualifiziert wurde. Der Entwurf übernimmt daher im § 314 Abs. 2 die im § 262 StPO. enthaltene Regelung.

Für den Fall, daß in der Hauptverhandlung wegen einer in der Anklageschrift nicht erwähnten Tat mündlich die Anklage erhoben wird, erklärt § 315 StPO. neu die Bestimmungen der §§ 263 und 279 StPO. für anwendbar. Es ist daher die Zustimmung des Angeklagten erforderlich, wenn die hinzugekommene Tat einem Strafgesetz zu unterstellen wäre, das strenger ist als das Strafgesetz, das nach der Anklageschrift anzuwenden wäre. Der Schwurgerichtshof muß sich aber nicht erst vor der Fällung des Urteiles, sondern schon vor der Stellung der Fragen an die Geschworenen darüber schlüssig werden, ob auch die hinzugekommene Tat zum Gegenstand der Fragestellung gemacht werden soll.

Nach Verlesung der Fragen werden die Schlußvorträge der Parteien gehalten (§ 318 neu). Sie haben alle Punkte des Erkenntnisses, insbesondere also auch die Straffrage, zu behandeln, sich somit nicht bloß wie nach früherem Recht auf diejenigen

Ergebnisse der Hauptverhandlung zu beschränken, die dem Wahrspruch der Geschworenen zugrunde zu legen sind. Diese Änderung hängt damit zusammen, daß sich nach dem Entwurf das den Plädoyers folgende Verfahren bis zur Verkündung des dem Urteil zugrunde gelegten Wahrspruches der Geschworenen und des Urteiles oder des Beschlusses auf Aussetzung der Entscheidung nicht mehr in öffentlicher Sitzung, sondern im Beratungszimmer abspielen soll.

Während früher der Vorsitzende nach den Parteivorträgen in öffentlicher Sitzung eine zusammenfassende objektive Darstellung der Ergebnisse der Hauptverhandlung zu geben und den Geschworenen die Rechtsbelehrung zu erteilen hatte, will der Entwurf das Resumé überhaupt entfallen lassen, weil in den Schlußvorträgen der Parteien die Beweisergebnisse ohnedies — allerdings von verschiedenen Gesichtspunkten aus — eingehend beleuchtet werden. Die Rechtsbelehrung aber soll in das Beratungszimmer der Geschworenen verlegt werden; denn sie ist nur für die Geschworenen bestimmt. Daß sie in öffentlicher Sitzung erteilt werde, hatte die Strafprozeßordnung nur deshalb angeordnet, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, die Protokollierung der Rechtsbelehrung zu verlangen und auf diese Weise die Grundlage für die Geltendmachung des in einer Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung bestehenden Nichtigkeitsgrundes zu schaffen. Der Entwurf will die Überprüfung des Wahrspruches in der Richtung, ob er nicht auf einem durch eine unrichtige Rechtsbelehrung veranlaßten Irrtum der Geschworenen beruht, dadurch sichern, daß die Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden nach vorläufiger Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes schriftlich abgefaßt (§§ 321 Abs. 1, 322 neu) und dann erst dieser Niederschrift entsprechend den Geschworenen im Beratungszimmer mündlich erteilt wird. Weicht die mündliche Rechtsbelehrung von der Niederschrift ab, so müssen die Änderungen oder Ergänzungen, zu denen insbesondere von den Geschworenen begehrte Aufklärungen Anlaß geben können, in einem Anhang zu der Niederschrift vermerkt werden (§ 323 Abs. 1 neu); hiebei wird den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes eine wichtige Kontrollfunktion zukommen. Die Niederschrift der Rechtsbelehrung samt dem etwaigen Anhang ist dem Hauptverhandlungsprotokoll anzuschließen (beizufügen) und daher im Rechtsmittelverfahren als Teil dieses Protokolles zu behandeln.

Die Rechtsbelehrung muß künftig nicht nur eine Erläuterung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke enthalten, sondern darüber hinaus auch das Verhältnis der einzelnen Fragen zueinander und die Folgen der Bejahung oder Verneinung jeder Frage (Schuld- oder Freispruch, anwendender Strafsatz unter

Bedachtnahme auf das außerordentliche Milderungsrecht usw.) klarlegen (§ 321 Abs. 2 neu). Die Rechtsbelehrung muß daher häufig eine Fülle von Rechtsfragen nebeneinander klarzustellen suchen, um für alle bei der Beratung der Geschworenen möglicherweise auftauchenden Eventualitäten vorzusorgen, wie ja auch im Fragenschema jede mögliche rechtliche Unterstellung der Tat zum Ausdruck kommen muß. Die Anwendung abstrakter Rechtsregeln auf den einzelnen Fall ist aber selbst für den Rechtskundigen häufig eine schwierige Aufgabe; für den Laien, der die Rechtssätze erstmals hört, ist es nicht selten fast unmöglich, sich in dem Labyrinth des Fragenschemas und der Rechtsbelehrung zurechtzufinden, wenn ihm eine konkrete Anleitung fehlt, sich Schritt für Schritt von einer Frage zur anderen durchzuarbeiten. Der Vorsitzende soll darum künftig im Anschluß an die Rechtsbelehrung die einzelnen Fragen mit den Geschworenen besprechen, dabei die in die Fragen aufgenommenen gesetzlichen Merkmale auf den ihnen zugrunde liegenden Sachverhalt zurückführen — was nach dem früheren Recht nur durch die Stellung von Kontrollfragen möglich war — die entscheidenden Tatsachen hervorheben und die für und wider die Annahme dieser Tatsachen in der Hauptverhandlung vorgebrachten Beweise anführen, ohne sich jedoch in eine Würdigung der Beweismittel einzulassen. Die Niederschrift der Rechtsbelehrung samt dem Anhang ist dem Obmann der Geschworenen zu übergeben, damit er den Geschworenen allenfalls bei der Beratung die darin enthaltenen Ausführungen in Erinnerung bringen kann (§ 323 Abs. 2 und 3 neu).

In der Regel entfernt sich hierauf der Schwurgerichtshof aus dem Beratungszimmer, um die Geschworenen allein unter der Leitung des Obmannes über die Fragen beraten und abstimmen zu lassen. Wenn jedoch der Schwurgerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß wegen der Schwierigkeit der Lösung von Tat- oder Rechtsfragen seine dauernde oder teilweise Anwesenheit bei der Beratung der Geschworenen über die Schuldfrage zweckmäßig ist, so beschließt er dieser Beratung beizuwollen; dieser Beschuß ist unanfechtbar (§ 324 neu). Der Abstimmung der Geschworenen darf jedoch niemand beiwohnen (§ 329 neu). Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen (§ 331 Abs. 1 neu). Tauchen bei einer Beratung über die Schuldfrage, an welcher der Schwurgerichtshof nicht teilgenommen hat, Zweifel über den Sinn der gestellten Fragen, über das von den Geschworenen zu beobachtende Verfahren oder über die Fassung einer Antwort auf — was wohl nur selten vorkommen dürfte, wenn der Vortrag des Vorsitzenden im Beratungszimmer (§ 323 neu) erschöpfend war —, so begibt sich der Schwurgerichtshof auf Ersuchen des Obmannes der Geschworenen in das Beratungszimmer und der

Vorsitzende erteilt die nötige Belehrung, die zu protokollieren ist. Auch dieses Protokoll ist dem Verhandlungsprotokoll beizuhalten (§ 327 neu). Äußern die Geschworenen den Wunsch nach einer Ergänzung des Beweisverfahrens oder nach Änderung oder Ergänzung der Fragen, so ist darüber in öffentlicher Sitzung zu verhandeln (§ 328 neu).

Ebenso wie nach früherem Recht sind auch nach dem Entwurf (§ 305) die Geschworenen eidlich verpflichtet, „das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten“. Auf diese beschworene Pflicht sollen sie künftig auch in der Belehrung, die ihnen vom Obmann der Geschworenen vorzulesen und im Beratungszimmer anzuschlagen ist (§ 325 Abs. 2 neu), nachdrücklich hingewiesen und ihnen eingeschärft werden, daß sie Recht sprechen, nicht aber Gnade zu üben haben.

Es hat in der Enquête nicht an Stimmen gefehlt, die — in Übereinstimmung mit schon früher vielfach vertretenen Ansichten — dafür eintraten, es möge bei der Neuregelung der Geschworenengerichtsbarkeit der Grundsatz verankert werden, daß die Geschworenen als Träger des Volkswillens und als Künster der öffentlichen Meinung über dem Gesetz stehen, daß sie berechtigt seien, dem Gesetz die Gefolgschaft zu versagen, wenn seine Anwendung auf den einzelnen Fall zu Ungunsten des Angeklagten ein Ergebnis herbeiführen würde, das mit dem im Volk verwurzelten ewigen, lebendigen Recht im Widerspruch stünde. Eine solche Regelung entspräche — wie behauptet wurde — dem tragenden Grundsatz unseres Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 1), wonach in der demokratischen Republik Österreich das Recht vom Volk ausgeht.

Der Entwurf hat sich diese Auffassung nicht zu eigen gemacht; er hält in dieser die Grundlagen des Rechtes berührenden Frage an der schon in der Strafprozeßordnung seinerzeit zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Ansicht fest. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Tat mit Strafe zu bedrohen ist oder eine mit Strafe bedrohte Tat wegen eines Rechtfertigungs-, Schuld- oder Strafausschließungsgrundes oder eines Strafaufhebungsgrundes nicht strafbar sein soll, haben die gesetzgebenden Organe — der Nationalrat und der Bundesrat — zu bestimmen. Soweit die Meinungen hierüber geteilt sind, entscheidet nach demokratischen Grundsätzen die Mehrheit. Die in der Enquête vertretene Auffassung würde praktisch dazu führen, daß die zufällige Besetzung der Geschworenenbank mit Anhängern der im Nationalrat in der Minderheit gebliebenen Anschauung dieser im Einzelfall zum Durchbruch verhelfen würde. Ein solches Ergebnis würde die Autorität des Gesetzes und den Ernst der Strafandrohungen erschüttern, würde zur Rechtsunsicherheit und zur Zerstörung der Rechtseinheit führen. Wenn das „im Volk verwurzelte ewige, lebendige

Recht“ höher stünde als das positive Gesetz, dann wäre nicht einzusehen, warum das positive Gesetz diesem höheren Recht nicht auch dann weichen sollte, wenn die Geschworenen als die „Dolmetscher der höheren Rechtsidee“ eine Tat als strafwürdig ansehen, die das Gesetz nicht mit Strafe bedroht hat, mit anderen Worten, warum sich die Geschworenen nicht auch über die positive Gesetzesvorschrift sollten hinwegsetzen dürfen, daß nur bestraft werden darf, was in einem Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Dies würde aber zu einem Abweichen von dem im Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetz verankerten fundamentalen Rechtsgrundsatz jedes Rechtsstaates führen, daß keine Tat bestraft werden darf, die nicht im Gesetz als strafbar erklärt ist. Um diesen Grundsatz den Geschworenen auch während des Abstimmungsvorganges zum Bewußtsein kommen zu lassen, ist im § 331 Abs. 3 (neu) bestimmt, daß der Obmann in einer Niederschrift die Erwägungen anzugeben hat, von denen die Geschworenen, die die Mehrheit erlangten, bei der Beantwortung der einzelnen Fragen ausgegangen sind. Darüber hinaus kann diese Niederschrift weitere Anhaltspunkte für die allfällige Einleitung eines Moniturerfahrens (§ 332 Abs. 4 neu) oder für die notwendige Aussetzung der Entscheidung (§ 334 Abs. 1 neu) bieten. Die Niederschrift wird daher auch Bestandteil des Hauptverhandlungsprotokolles (§ 332 Abs. 6). Entsprechend diesen Zwecken darf die Niederschrift oder ihr Inhalt jedoch weder im Urteilsspruch noch in den Entscheidungsgründen Erwähnung finden (§ 342 neu).

Haben die Geschworenen ihren Wahrspruch gefällt, so benachrichtigt der Obmann hievon den Vorsitzenden (§ 331 Abs. 4 neu). Der Schwurgerichtshof begibt sich sodann mit dem Schriftführer sowie mit dem Ankläger und dem Verteidiger in das Beratungszimmer der Geschworenen (§ 332 Abs. 1 neu). Nach Verlesung des Wahrspruches und der Niederschrift des Obmannes durch den Schriftführer wird zunächst die Frage geprüft, ob der Wahrspruch einer Verbesserung bedarf. Eine solche kann der Schwurgerichtshof den Geschworenen nach Anhörung der Parteien in zwei Fällen auftragen (§ 332 Abs. 4 neu): wenn die Geschworenen behaupten, es sei bei der Abstimmung ein Mißverständnis unterlaufen (auch das frühere Recht — § 330 Abs. 3 StPO. in der ursprünglichen Fassung — hatte in diesem Fall eine neue Beratung der Geschworenen für zulässig erklärt) oder wenn der Wahrspruch der Geschworenen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist oder mit dem Inhalt der im § 331 Abs. 3 bezeichneten Niederschrift in Widerspruch steht. Da der Auftrag zur Verbesserung des Wahrspruches den Geschworenen in ihrem Beratungszimmer — allerdings in Anwesenheit der Parteienvertreter — erteilt wird, kommt der Öffentlichkeit künftig die Einleitung

des Moniturerfahrens nicht zur Kenntnis und es bleibt den Geschworenen die Beschämung erspart, vor aller Öffentlichkeit wegen Mangelhaftigkeit ihres Wahrspruches in das Beratungszimmer zurückgeschickt zu werden.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Wahrspruches kann auch die Frage auftauchen, ob nicht eine Abänderung oder Ergänzung der Fragen zweckmäßig wäre. Auf Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen ist in einem solchen Fall die Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 332 Abs. 5 neu).

Das Protokoll über die in Anwesenheit der Geschworenen und der Parteienvertreter abgehaltene Beratung ist dem Hauptverhandlungsprotokoll anzuschließen, damit es als Grundlage für die Anfechtung des Urteils dienen kann (§ 332 Abs. 6 neu).

Liegt zu einer Verbesserung des Wahrspruches kein Grund vor oder haben die Geschworenen ihren Wahrspruch verbessert, so ist sogleich das Urteil zu fällen, soferne nicht der Schwurgerichtshof einstimmig beschließt, die Entscheidung auszusetzen, weil sich nach seiner Ansicht die Geschworenen bei ihrem Ausspruch in der Hauptsache zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten geirrt haben (§ 334 neu). Erst nachdem dieser Beschuß oder das Urteil gefällt worden ist, wird in öffentlicher Gerichtssitzung vom Obmann der Geschworenen der Wahrspruch und sodann vom Vorsitzenden das Urteil samt den wesentlichen Gründen oder der Beschuß auf Aussetzung der Entscheidung, dieser ohne Begründung, verkündet (§§ 340, 341 neu).

Die Anfechtung der Urteile der Geschworenengerichte und das Rechtsmittelverfahren regelt der Entwurf wie das vor dem Jahre 1933 in Geltung gestandene Recht, jedoch mit Bedacht auf spätere gesetzliche Bestimmungen, die auch für das Geschwornengerichtsverfahren weitergelten sollen, und mit folgenden Änderungen:

Nach dem früheren Recht (§ 344 Z. 1 a. F.) war das Urteil außer wegen nicht gehöriger Besetzung des Schwurgerichtshofes dann nichtig, wenn die Geschworenenbank nicht „vollzählig“ war. Nach dem Entwurf (§ 345 Z. 1) soll das Urteil künftig dann nichtig sein, wenn die Geschworenenbank „nicht gehörig besetzt“ war, insbesondere wenn in einer Jugendsache (§ 20 Abs. 2 JGG. 1949) Geschworene der allgemeinen Dienstliste der Geschworenen und nicht der Dienstliste für Jugendsachen entnommen worden sind oder nicht mindestens zwei im Lehrberuf tätige oder tätig gewesene Personen der Geschworenenbank angehört haben, wie es § 22 Abs. 1 des JGG. 1949 in der Fassung des Artikels VII zwingend vorschreibt. Dagegen liegt kein Nichtigkeitsgrund vor, wenn in einer Sache, die keine Jugendsache ist, die Geschworenen der Dienstliste für Jugendsachen statt der allgemeinen Dienst-

liste entnommen worden waren. Denn die Geschworenen für Jugendsachen sind zur Aburteilung erwachsener Rechtsbrecher ebenso befähigt wie andere Geschworne. Daß nach dem Geschworen- und Schöffenlistengesetz (§ 3 Z. 4) zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen — außer in Jugendsachen — Lehrpersonen nicht zu berufen sind, hat seinen Grund nur darin, daß der Unterricht an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen Schulen und Lehranstalten nicht durch Heranziehung der Lehrpersonen zur Mitwirkung an der Rechtsprechung gestört werden soll.

Ferner wird nach der dem § 345 neu eingefügten Ziffer 10 die Anfechtbarkeit des Urteils wegen ungerechtfertigter Einleitung des Moniturerfahrens ausdrücklich geregelt, ebenso die Anfechtung aus dem Grunde, weil die Anordnung der Verbesserung des Wahrspruches unterblieben ist, obgleich die Geschworenen ein bei der Abstimmung unterlaufenes Mißverständnis behauptet hatten. Der Fall daß das Moniturerfahren trotz einer Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit oder eines inneren Widerspruches des Wahrspruches nicht eingeleitet worden ist, braucht in der Z. 10 nicht geregelt zu werden, weil der Nichtigkeitsgrund der Z. 9 geltend gemacht werden kann.

Der neue Nichtigkeitsgrund der Z. 10 erfordert eine Ergänzung der Verfahrensbestimmungen, die der Entwurf im § 350 Abs. 2 vorschlägt.

Durch das Geschwornengerichtsgesetz, das ein einfaches Bundesgesetz ist, werden die Vorschriften des Verbotsgerichtsgesetzes, des Kriegsverbrechergerichtsgesetzes und des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes als Verfassungsbestimmungen nicht berührt. Das braucht im Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, weil es sich aus den Grundsätzen über das Verhältnis einfacher Bundesgesetze zu Verfassungsgesetzen von selbst ergibt.

V.

Im einzelnen ist zu den Vorschlägen des Entwurfes, soweit sie nicht schon in der vorstehenden Zusammenfassung (IV) erörtert sind und einer Erläuterung bedürfen, folgendes zu bemerken:

Zu den Änderungen der Strafprozeßordnung (Artikel II):

Auf die Ausschließung und Ablehnung von Geschworenen sollen künftig — wie dies schon jetzt bei Schöffen der Fall ist (§§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 1 des Schöffenlistengesetzes in der geltenden Fassung) — die für Berufsrichter geltenden Bestimmungen Anwendung finden (§ 14 a Abs. 2 n. F. im Zusammenhang mit § 14 StPO.), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wie z. B. im § 71

Abs. 2 n. F. und im § 74 a StPO. hinsichtlich der Frage, wer über die Ausschließung oder Ablehnung zu entscheiden hat. § 306 StPO. in der ursprünglichen Fassung hatte, über die Bestimmung des § 68 StPO. hinausgehend, vom Geschworenennamt auch Personen ausgeschlossen, die aus der Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten haben, die in der Sache als Gerichtszeugen verwendet worden oder als Anzeiger oder Ankläger aufgetreten sind oder die als Zeugen oder Sachverständige abgehört werden sollen. Es empfiehlt sich, diese Umstände, die nach geltendem Recht bei Berufsrichtern, Protokollführern und Schöffen nur Befangenheitsgründe darstellen, unter die Ausschließungsgründe aufzunehmen, damit sie in der schriftlichen Belehrung der Schöffen und Geschworenen über die Ausschließungsgründe ausdrücklich mit aufgezählt werden (§ 68 Abs. 1 n. F.).

Die Bestimmung des § 483 Abs. 4 neu über die Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens wurde den Bestimmungen über die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes angepaßt und gleichzeitig in der früher erwähnten Weise sachlich erweitert. Entsprechend dem § 9 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBL. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung wurden die Verbrechen und Vergehen nach §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes im § 483 Abs. 4 Z. 3 neu angeführt. Durch die Neufassung der Z. 2 sollte insbesondere darüber Klarheit geschaffen werden, daß auch wegen aller jener Verbrechen das vereinfachte Verfahren unzulässig ist, für die im Gesetze ein Strafsatz von einem bis zu fünf Jahren aufgestellt ist, wobei jedoch nach den Umständen des Einzelfalles auch eine Strafe bis zu zehn Jahren verhängt werden kann. Um das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach §§ 101 und 102 StG. unabhängig von der Lösung der Rechtsfrage, ob die Bestimmung des § 103 StG. zwei gesonderte Strafsätze enthalte, dem vereinfachten Verfahren zu entziehen, wurde dieses Verbrechen im § 483 Abs. 4 Z. 3 ausdrücklich angeführt.

Zu den Änderungen des Schöffenlistengesetzes (Artikel IV):

Abgesehen von den Änderungen, die durch die Ausdehnung der Vorschriften des Schöffenlistengesetzes auf Geschworne erforderlich sind, schlägt der Entwurf nur folgende sachliche Änderungen vor:

Die Bezirkskommissionen, in Wien die Gemeindebezirkskommissionen, in anderen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern die Gemeindekommissionen, haben nach §§ 13 Abs. 3 und 18 Abs. 2 die Auswahl der zum Schöffenamt besonders geeigneten Personen nur so lange

fortzusetzen; bis deren Zahl zwei vom Hundert der in der Gemeindeliste oder Gemeindebezirksliste eingetragenen Personen beträgt. Nach dem Entwurf sollen aber an die Stelle der mit drei Schöffen besetzten Schwurgerichte die mit acht Geschworenen besetzten Geschwornengerichte treten, diesen überdies auch solche politische Delikte zur Aburteilung zugewiesen werden, die bisher nicht vor die Schwurgerichte gehörten. Deshalb schlägt der Entwurf vor, den Hundertsatz, bis zu dem die für das Geschworenen- und Schöffenamt besonders geeigneten Personen von den Kommissionen zu bezeichnen sind, von zwei auf vier vom Hundert zu erhöhen (Artikel IV Z. 4).

Bei der Anlegung der Jahresliste sollen wie bisher in die Hauptliste mindestens um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der voraussichtlichen Anzahl von Verhandlungen erforderlich sind, wenn jeder Geschworne oder Schöffe an fünf Verhandlungstagen zur Dienstleistung herangezogen wird. Dagegen soll künftig die Anzahl der in die Ergänzungsliste eingetragenen Personen ungefähr der Hälfte, nicht bloß einem Viertel der Zahl der in die Hauptliste aufgenommenen entsprechen. Denn nach den mit den Schöffen gemachten Erfahrungen muß damit gerechnet werden, daß infolge Ausbleibens von Hauptschöffen oder Hauptgeschworenen häufig Ergänzungsschöffen oder Ergänzungsgeschworne, die am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, herangezogen werden müssen. Deshalb sollen künftig zu den Verhandlungen von vornherein mindestens zwei Ergänzungsgeschworne oder ein Ergänzungsschöffe geladen werden (Artikel IV Z. 5 und Z. 14 lit. b).

Während die Urliste und die Jahresliste für Schöffen und Geschworne gemeinsam angelegt werden, soll — außer für Jugendsachen (Artikel IV Z. 22 lit. a) — je eine besondere Dienstliste der Geschworenen und der Schöffen gebildet werden, u. zw. die Dienstliste der Geschworenen womöglich vier Wochen vor Beginn jeder Tagung des Geschwornengerichtes, die der Schöffen wie bisher in der ersten Woche jedes Monates regelmäßig für den folgenden Monat (Artikel IV Z. 7).

Von der Bildung je einer besonderen Liste der Geschworenen und der Schöffen für Jugendsachen sieht der Entwurf ab. Da nur die den Geschwornengerichten zur Aburteilung zugewiesenen politischen Verbrechen und Vergehen Jugendlicher von diesen Gerichten abzurichten sind, werden voraussichtlich, namentlich bei kleineren Gerichtshöfen, Geschwornengerichtsverhandlungen in Jugendsachen verhältnismäßig selten, ihre Zahl daher im Vorhinein schwer abzuschätzen sein.

Die Dienstliste für Jugendsachen soll wie bisher die der Jugendschöffen für ein ganzes Jahr angelegt werden können (Artikel IV Z. 22 lit. a).

Gegen die Aufnahme einer ausgelosten Person in die Dienstliste können der Staatsanwalt und die Rechtsanwaltskammer in der Sitzung zur Bildung der Dienstliste Einspruch erheben, wenn der Ausgeloste zur Ausübung des Geschworenen- oder Schöffenamtes unfähig oder zu diesem Amt nicht zu berufen ist oder wenn ihm wegen seines nicht einwandfreien staatsbürgerlichen Verhaltens oder seines bescholtenen Lebenswandels die Eignung zu diesem Amte fehlt. Der Entwurf will den Präsidenten des Gerichtshofes ermächtigen, nach der Bildung der Dienstliste die Ausgelosten in dieser Richtung, wenn er es aus besonderen Gründen für geboten hält, auch dann durch geeignete Erhebungen überprüfen zu lassen, wenn ihm keine Umstände bekannt geworden sind, die einen Einspruch gegen die Aufnahme in die Dienstliste rechtfertigen würden (Artikel IV Z. 9). Diese einer Anregung aus der Praxis entsprechende Änderung ist mit Rücksicht auf die neuen Vorschriften über die Nichtigkeit eines Urteils wegen nicht gehöriger Besetzung der Geschworenenbank geboten (§ 344 Z. 1 StPO. n. F.).

Zu den Änderungen strafrechtlicher Vorschriften (Artikel VI):

Durch die Bestimmung des Artikels VI wird — ähnlich wie es seinerzeit durch die seither überholte Bestimmung des § 18 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, geschehen ist — insbesondere Artikel III der Strafgesetznovelle vom Jahre 1862 der geltenden Verfassung angepaßt; dadurch soll außer Zweifel gestellt werden, daß Artikel III der Strafgesetznovelle 1862 ebenso wie § 76 StG. auf die gesetzgebenden Körperschaften der Republik Österreich anzuwenden ist.

Zu den Übergangsbestimmungen (Artikel X):

Das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947, BGBl. Nr. 213, bestimmt im § 3 Abs. 4, daß im Verfahren wegen der in die Zuständigkeit des Volksgerichtes fallenden Handlungen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Strafverfahren in Strafsachen gelten, deren Aburteilung dem Schwurgericht obliegt, soweit nicht besondere Vorschriften abweichende Anordnungen enthalten. Es besteht also für das Verfahren vor den Volksgerichten Verteidigerzwang, der Versetzung in den Anklagestand muß eine Voruntersuchung vorangehen, der rechtskräftig in Anklagestand versetzte Angeklagte muß längstens binnen 24 Stunden nach seiner Einlieferung in das Gerichtshofgefängnis vom Vorsitzenden des Gerichtes, dessen Stellvertreter oder dem Gerichts-

hofpräsidenten vernommen werden, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde, das Urteil ist vom Volksgericht nach den für das Schwurgericht geltenden Regeln zu fällen. Nach § 56 der Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz 1947, BGBl. Nr. 64/1947, hat das Volksgericht von der Beedigung der Schöffen an alle, auch die außerhalb der Hauptverhandlung und nach Urteilsfällung zu treffenden Entscheidungen zu fällen, soweit sie nicht dem Vorsitzenden allein obliegen.

Da das Verbotsgegesetz, das Kriegsverbrechergesetz und das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz als Verfassungsgesetze durch das vorliegende Bundesgesetz nicht geändert werden können (Artikel X Abs. 1), stellt Artikel X Abs. 2 zunächst klar, daß dort, wo in den angeführten Verfassungsgesetzen oder den dazu erlassenen Verordnungen auf Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren hingewiesen wird, die Bestimmungen des früheren Rechtes anzuwenden sind.

Soweit jedoch das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz — wie in den Abs. 2 und 3 des § 3 — Bestimmungen enthält, die von den „Schwurgerichten“ anzuwenden sind, müssen diese Bestimmungen künftig von den Geschwornengerichten angewendet werden,

weil das geplante Geschwornengerichtsgesetz keine sachliche Änderung des angeführten Verfassungsgesetzes zur Folge haben kann.

In einfachen Bundesgesetzen und in Durchführungsverordnungen zu solchen Gesetzen enthaltene Verweisungen auf das Schwurgericht oder das Schwurgerichtsverfahren aber müssen nunmehr auf die Geschwornengerichte und das Verfahren vor diesen Gerichten bezogen werden. So gelten nunmehr die für Entscheidungen des Schwurgerichtes oder nach Verhandlungen des Schwurgerichtes festgesetzten Rahmensätze des Pauschalkostenbeitrages (§ 28 der gerichtlichen Einbringungs- und Amtswirtschaftsverordnung vom 2. Juli 1948, BGBl. Nr. 185) nunmehr für Entscheidungen oder nach Verhandlungen des Geschwornengerichtes (Artikel X Abs. 2).

Die Übergangsbestimmungen für die vor dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Rechtes anhängig gewordenen Strafsachen, deren Aburteilung künftig dem Geschwornengericht zukommt, bedürfen keiner weiteren Begründung, ebenso auch nicht die Vorschrift des Artikels X Abs. 4 des Entwurfes über die Heranziehung der Geschwornen zum Dienst auf Grund einer schon vor dem Wirksamkeitsbeginn des neuen Rechtes gebildeten Dienstliste der Schöffen. Das gleiche gilt von den Schlußbestimmungen der Artikel XI und XII.